

Inhaltsverzeichnis

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Sitzungsdokumente | 3 |
| Tagesordnung | 3 |
| Tagesordnung Nachtrag | 6 |
| Vorlagendokumente | 7 |
| TOP Ö 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse | 7 |
| Mitteilung M/2018/289 | 7 |
| TOP Ö 1.4.1 Verteilung Spende KSK | 9 |
| Vorlage V/2018/936 | 9 |
| TOP Ö 1.4.2 Errichtung einer Behelfsbrücke an der Brunsbachsmühle | 11 |
| Vorlage V/2018/937 | 11 |
| TOP Ö 1.4.3 Aufhebung der Mittelsperre; hier: Brücke Neumühle | 13 |
| Vorlage V/2018/938 | 13 |
| TOP Ö 1.4.4 Aufhebung der Mittelsperre; hier:Brücke Niederdhünn | 15 |
| Vorlage V/2018/939 | 15 |
| TOP Ö 1.4.5 Errichtung einer Beleuchtungsanlage in Ohl/Hassiepen | 17 |
| Vorlage V/2018/940 | 17 |
| Anlage 1 - Bürgeranregung V/2018/940 | 19 |
| Anlage 2 - Lageplan V/2018/940 | 20 |
| Anlage 3 - Kostenaufstellung BEW V/2018/940 | 21 |
| TOP Ö 1.6.1 Neufassung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom 04.10.1990 | 24 |
| Vorlage V/2018/942 | 24 |
| Anlage 1 - Gegenüberstellung alte Satzung / neue Satzung V/2018/942 | 31 |
| Anlage 2 - Neufassung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) V/2018/942 | 40 |
| TOP Ö 1.6.2 Bürgeranregung; hier: Kinderspielplatz in der Siedlung Fritz-Volbach-Str./Wipperhof/Graf-von-Galen-Str. | 46 |
| Mitteilung M/2018/288 | 46 |
| Anlage 1 - Bürgeranregung M/2018/288 | 49 |
| Anlage 2 - Lageplan M/2018/288 | 57 |
| Anlage 3 - Lageplan 2 M/2018/288 | 58 |
| TOP Ö 1.9.1 Baumaßnahmen und Projekte; hier: aktueller Sachstand | 59 |
| Mitteilung M/2018/285 | 59 |
| TOP Ö 1.9.2 Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen Leistungspreise 2019 | 68 |
| Mitteilung M/2018/284 | 68 |
| TOP Ö 1.9.3 Sachstandbericht Baumaßnahmen | 70 |
| Mitteilung M/2018/286 | 70 |
| TOP Ö 1.9.4 Zwischenbericht Kleinkehrmaschine | 75 |
| Mitteilung M/2018/300 | 75 |
| * TOP Ö 1.9.5 Aufstellung eines Wasserversorgungskonzeptes gem. § 38 Abs. 3 LWG hier: Stellungnahme der Bezirksregierung vom 23.10.2018 zur Vollständigkeit der Unterlagen | 76 |
| Mitteilung M/2018/301 | 76 |
| Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 23.10.2018 zum Umfang des eingereichten Wasserversorgungskonzeptes M/2018/301 | 79 |



EINLADUNG

| | | |
|----------------------------------------|---------------------|------------------------------------------------------------------|
| | Sitzung: | Bauausschuss IV/21 |
| | Sitzungstag: | Donnerstag, den 06.12.2018 |
| ACHTUNG! Geänderter Sitzungsablauf! | Sitzungsort: | Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1 |
| | Beginn: | 16:30 Uhr Nicht-öffentlicher Teil 17:00 Uhr Öffentlicher Teil |

TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - 1.1.1 Verpflichtung sachkundiger Bürger und Einwohner
 - 1.1.2 Einwohnerfragestunde
 - 1.1.3 Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse M/2018/289**
 - 1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW**
 - 1.4 Beschlüsse**
 - 1.4.1 Verteilung Spende KSK
V/2018/936
 - 1.4.2 Errichtung einer Behelfsbrücke an der Brunsbachsmühle
V/2018/937
 - 1.4.3 Aufhebung der Mittelsperre; hier: Brücke Neumühle
V/2018/938
 - 1.4.4 Aufhebung der Mittelsperre; hier: Brücke Niederdhünn
V/2018/939

1.4.5 Errichtung einer Beleuchtungsanlage in Ohl/Hassiepen
V/2018/940

1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

1.6 Empfehlungen an den Rat

1.6.1 Neufassung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom 04.10.1990
V/2018/942

1.6.2 Bürgeranregung; hier: Kinderspielplatz in der Siedlung Fritz-Volbach-Str./Wipperhof/Graf-von-Galen-Str.
M/2018/288

1.7 Anfragen

1.8 Anträge

1.9 Mitteilungen

1.9.1 Baumaßnahmen und Projekte; hier: aktueller Sachstand
M/2018/285

1.9.2 Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen Leistungspreise 2019
M/2018/284

1.9.3 Sachstandbericht Baumaßnahmen
M/2018/286

1.9.4 Zwischenbericht Kleinkehrmaschine
M/2018/300

1.10 Verschiedenes

- 2 Nichtöffentliche Sitzung**
- 2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2.2 Anerkennung der Tagesordnung**
- 2.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW**
- 2.4 Beschlüsse**
- 2.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss**
- 2.6 Empfehlungen an den Rat**
- 2.6.1 Vergabe von Bauleistungen; hier: Brücke Niederdhünn
V/2018/941
- 2.7 Anfragen**
- 2.8 Anträge**
- 2.9 Mitteilungen**
- 2.9.1 Bericht zum Kostenstand Neubau Mensa EvB
M/2018/287
- 2.9.2 Verteilung Spende KSK
M/2018/299
- 2.10 Verschiedenes**

-Vorsitzender-
Kai Ebert



EINLADUNG

| | | |
|------------------------------------------------|---------------------|------------------------------------------------------------------|
| | Sitzung: | Bauausschuss IV/21 |
| | Sitzungstag: | Donnerstag, den 06.12.2018 |
| ACHTUNG! Geänderter Sitzungsablauf! | Sitzungsort: | Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1 |
| | Beginn: | 16:30 Uhr Nicht-öffentlicher Teil 17:00 Uhr Öffentlicher Teil |

1. Nachtrag

- 1.9.5 Aufstellung eines Wasserversorgungskonzeptes gem. § 38 Abs. 3 LWG
hier: Stellungnahme der Bezirksregierung vom 23.10.2018 zur
Vollständigkeit der Unterlagen
Vorlage: M/2018/301



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

II - Stadtentwässerung

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|--------------|--------|------------|-------------------|
| Bauausschuss | Ö | 06.12.2018 | Kenntnisnahme |

Antrag der CDU-Fraktion vom 06.02.2018 zum Haushalt 2018 bezüglich Investitionskürzungen in Höhe von 245.000,00 € - Stadtentwässerung hier: Freigabe der gesperrten Haushaltsmittel aus dem Investitionsbereich 5.100305 „Umrüstung Datenfernübertragung“ in Höhe von 60.000,00 €

- Lediglich die formale Beauftragung an das Planungsbüro steht noch aus.

Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2015 in der Sitzung des Rates am 27.01.2015, TOP 1.5.1

- **Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Straßenbegleitgrün** TOP 1.4.12 in der Sitzung vom 08.03.2018.
Kein neuer Sachstand

Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2016 in der Sitzung des Rates am 26.01.2016 TOP 1.5.2

- **Betriebskonzept Friedhöfe**, TOP 1.9.2 in der Sitzung vom 08.03.2018
Kein neuer Sachstand.

Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2017 in der Sitzung des Rates am 07.02.2017, TOP 1.5.3

- **Spielplatzbericht**, TOP 1.9.2 in der Sitzung vom 07.12.2017
Kein neuer Sachstand

Bürgeranregung; hier: Kinderspielplatz in der Siedlung Fritz-Volbach-Str./Wipperhof/Graf-von-Galen-Str.

- s. TOP 1.6.2 dieser Sitzung

Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2017 in der Sitzung des Rates am 07.02.2017, TOP 1.5.3

- Förderrichtlinien Straßenbau

Laufend nach aktuellem Stand

s. hierzu auch T.O.P 1.4.4 (Niederdhünn), T.O.P 1.4.3 (Neumühle) und T.O.P 1.9.1 (Sachstandsbericht) dieser Sitzung

Antrag der CDU-Fraktion vom 06.02.2018 zum Haushalt 2018 bezüglich Sanierung Brücken – Mittelspernung zugunsten des Bauausschusses

- s. T.O.P 1.4.4 (Niederdhünn), T.O.P 1.4.3 (Neumühle) dieser Sitzung

Ratsbeschluss vom 09.10.2018 Bürgeranregung Straßenbeleuchtung Oh/Hassiepen

„Die Bürgeranregung wird gemäß § 7 Absatz 6 zur weiteren Beratung an den Bauausschuss verwiesen.“

- s. T.O.P 1.4.5 dieser Sitzung

Beschluss des Bauausschusses vom 07.12.2017, T.O.P 2.4.1, Übernahme eines privaten Weges in öffentliche Baulast

- Kein neuer Sachstand



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

Verteilung Spende KSK

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|--------------|--------|------------|-------------------|
| Bauausschuss | Ö | 06.12.2018 | Entscheidung |

Beschlussentwurf:

Dem Bauausschuss der Hansestadt Wipperfürth ist durch den Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 11.09.2018 ein Betrag in Höhe von 7.517,49 € aus der Gewinnausschüttung (Spende) KSK zur Verteilung an die Bürgervereine zugewiesen worden.

Die Verteilung der Spende wird wie folgt an die Bürgervereine vorgenommen:

| Verein | Betrag Spielplatzpatenschaft | Anteil Spende | Gesamt |
|-------------------------|---------------------------------|---------------|--------|
| Thier | | | |
| Wipperfeld | | | |
| Ohl-Klasw. | | | |
| Neye | | | |
| Sanderhöhe | | | |
| Düsterohl | | | |
| Agathaberg | | | |
| Niederwipper | | | |
| Kreuzberg | | | |
| Dohrgaul | | | |
| Siebenborn | | | |
| Egen | | | |
| Hämmern | | | |
| Gaulbach- Langenbick | | | |

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Demografische Auswirkungen:

Keine .

Begründung:

Eine Vorberatung hat im Nicht-Öffentlichen Teil dieser Sitzung stattgefunden. Die Ergebnisse der Beratung werden durch den Ausschussvorsitzenden verlesen und sind im Anschluss formell durch den Ausschuss zu beschließen.



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

Errichtung einer Behelfsbrücke an der Brunsbachsmühle

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|--------------|--------|------------|-------------------|
| Bauausschuss | Ö | 06.12.2018 | Entscheidung |

Beschlussentwurf:

A)

Auf den Bau einer Behelfsbrücke an der Brunsbachsmühle wird verzichtet. Die mit Beschluss vom 07.06.2018 freigegebenen Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 € unterliegen demzufolge wieder der Haushaltsmittelsperre.

B)

Für den Bau einer Behelfsbrücke an der Brunsbachsmühle werden zusätzlich zu den bereits freigegebenen Mitteln in Höhe von 25.000 € weitere Mittel in Höhe von 15.000 € freigegeben. Die verhängte Haushaltsmittelsperre wird um diesen zusätzlichen Betrag aufgehoben. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Ausschreibungen bzw. Beauftragungen unverzüglich in die Wege zu leiten, sodass eine bauliche Umsetzung schnellstmöglich erfolgen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Beschluss unterschiedliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Demografische Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 07.06.2018 wurde u. a. der Bau einer Behelfsbrücke an der Brunsbachsmühle beschlossen und hierfür finanzielle Mittel in Höhe von 25.000 € freigegeben. Der Fachabteilung lag zu diesem Zeitpunkt ein Angebot in Höhe von 16.500 € für eine gebrauchte Behelfsbrücke mit einer Spannweite von 9 Metern vor. Die Kosten für die Tiefbauarbeiten einschließlich Fundamentierung wurden vorab mit rund 8.500 € kalkuliert.

Die Tiefbauleistungen wurden inzwischen im Rahmen einer VOB-konformen Ausschreibung vergeben. Hierbei hat sich gezeigt, dass aufgrund der aktuellen

Marktlage die Kosten im Tiefbaubereich weiterhin drastisch angestiegen sind. Wie im vergangenen Ausschuss am 13.09.2018 mündlich mitgeteilt, sind auf Grundlage einer statischen Berechnung die Fundamentierungen zudem weitaus umfangreicher auszuführen, als zunächst angenommen. Dies ist darin begründet, dass aufgrund der kleinen Spannweite von 9 Metern die Fundamente im Bereich der statisch ungünstigen Böschungskronen liegen. Unter Berücksichtigung aller Faktoren wäre somit mit Gesamtkosten von rund 45.000 € für eine Behelfsbrücke auszugehen. Ein Rückbau der Fundamente würde zudem mit weiteren rund 3.000 € zu Buche schlagen.

Zur Reduzierung der Kosten hat die Fachabteilung geprüft, inwieweit kostengünstigere Varianten möglich sind. Um die kritischen Gründungsbereiche zu umgehen, wäre eine Brücke mit einer Spannweite von rund 13 Metern erforderlich. Aufgrund der Spannweite wäre im Falle einer Holzkonstruktion von massiven Leimbindern auszugehen, sodass sich eine Stahlkonstruktion als wirtschaftlicher darstellt. Inzwischen wurde ein entsprechendes Angebot von einem Stahlbauer eingeholt. Für die Anlieferung und Montage, spätere Demontage und Zwischenlagerung der Brücke am Bauhof des Stahlbauers für einen späteren Verwendungszweck sowie Tiefbau und Fundamentierung werden die Gesamtkosten bei rund 40.000 € liegen.

Für den Fall, dass sämtliche Leistungen kurzum ausgeschrieben bzw. beauftragt werden können und die Witterungsverhältnisse eine bauliche Umsetzung zulassen, wäre im günstigsten Fall Ende Januar/ Anfang Februar 2019 mit einer fertiggestellten Behelfsbrücke zu rechnen. Diese könnte dann bis zur Fertigstellung der eigentlichen Brücke als fußläufige Verbindung und während der Bautätigkeiten gleichzeitig als Rohrleitungsbrücke für die provisorische Umverlegung von Versorgungsleitungen dienen. Da die Brücke unentgeltlich am Bauhof des Stahlbauers gelagert werden kann, könnte sie künftig auch für andere Zwecke genutzt werden.

Demgegenüber steht allerdings eine Investition von rund 40.000 € für eine Behelfsbrücke, welche am Standort Brunsbachsmühle lediglich für den Zeitraum bis zur Fertigstellung der Hauptbrücke (voraussichtlich November 2019) durch den Fußgängerverkehr genutzt wird. Auch sind die Einsatzmöglichkeiten der Behelfsbrücke an anderer Stelle aufgrund der Spannweite von 13 Metern sehr begrenzt.

Unabhängig hiervon wurde der städtische Bauhof beauftragt, den Fußweg längs des Gaulbaches bis in Höhe „Kreuzung Langenbick“ noch vor Einbruch des Winters mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen, sodass dieser insbesondere von älteren Menschen mit Gehbehinderungen (ob mit Rollator oder Rollstuhl) als Verbindungsweg in Richtung Innenstadt genutzt werden kann. Die Kosten belaufen sich auf rund 5.000 € (Materialkosten: 2.000 €, Gehwegfertiger- und sonstige Gerätekosten: 1.000 €, Personalkosten: 2.000 €). Der Weg wird dann im Rahmen des Winterdienstes künftig geräumt und gestreut.



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

Aufhebung der Mittelsperre; hier: Brücke Neumühle

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|--------------|--------|------------|-------------------|
| Bauausschuss | Ö | 06.12.2018 | Entscheidung |

Beschlussentwurf:

Der Bauausschuss hebt die Mittelsperre zugunsten des PSP 5.000087.700.045 „Sanierung Brückenbauwerk Neumühle“ auf und gibt zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 34.000 € frei.

Finanzielle Auswirkungen:

Der städtische Anteil an den Baukosten und den Ingenieurleistungen erhöht sich um 34.000 €. Die erforderlichen Mittel stehen unter dem Titel „Ingenieurbauwerke“ auf dem PSP 5.0000087 zur Verfügung. Dem stehen Einnahmen in Höhe von 12.500 € (50 % der Fördermittel) gegenüber.

Demografische Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

In Regie der Stadt Wermelskirchen wurde das historische, denkmalgeschützte Brückenbauwerk bei Neumühle über die Dhünn saniert. Durch die Stadt Wipperfürth wurden Fördermittel beantragt. Diese wurden auch in Höhe von 25.000 € bewilligt.

Seitens der Stadt Wermelskirchen wurde die Ausschreibung durchgeführt und die Bauleistungen in Höhe von 87.365,01 € beauftragt. Die entstehenden Kosten und die bewilligten Fördermittel sind zu gleichen Teilen auf beide Städte zu verteilen. Demnach wurde von einem Anteil der Stadt Wipperfürth an den Baukosten in Höhe von 43.682,51 € ausgegangen.

Im Zuge der Baudurchführung wurden der Fachabteilung der Hansestadt Wipperfürth lediglich zusätzliche Leistungen und Mehrkosten in Höhe von 24.147,49 € mitgeteilt. Erst jetzt, also mit der Schlussrechnung, sind der Stadt Wipperfürth nun deutlich höhere Mehrkosten von insgesamt 86.924,60 € bekannt gegeben geworden. Die

Gesamtbaukosten belaufen sich auf 174.289,61 €; der Anteil der Stadt Wipperfürth somit auf 87.144,81 €.

Begründet werden die Mehraufwendungen seitens der Fachabteilung der Stadt Wermelskirchen damit, dass für die Planung der Brücke, aufgrund des Alters, keine Unterlagen aus der Zeit der Errichtung herangezogen werden konnten. Die Konstruktion des Bauwerkes war nicht bekannt. Genaue Erkundungen und Untersuchungen der Brücke konnten erst während der Bauphase durchgeführt werden, aus denen dann spezielle Erkenntnisse über den tatsächlichen Sanierungsumfang und die notwendigen Maßnahmen gewonnen wurden. Auch hat sich der Zustand des Bauwerkes von der Planung bis hin zur tatsächlichen Bauausführung erheblich verschlechtert, da infolge eines Hochwasserereignisses zusätzliche Schäden am Bauwerk entstanden sind. Seitens der Verwaltung wurden vorsorglich 60.000 € Eigenanteil eingeplant. Gemäß der nun vorliegenden Schlussrechnung für die Bauleistungen beträgt der Anteil der Stadt Wipperfürth 87.144,81 €. Für Ingenieurleistungen werden rund 6.000 € veranschlagt. Der gesamte finanzielle Bedarf beträgt somit rund 94.000 € und liegt 34.000 € über den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Die Stadt Wermelskirchen soll nach Fertigstellung der Brücke die alleinige Unterhaltung der Brücke übernehmen. Dies ist in einer noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung zu regeln.



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

Aufhebung der Mittelsperre; hier:Brücke Niederdhünn

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|--------------|--------|------------|-------------------|
| Bauausschuss | Ö | 06.12.2018 | Entscheidung |

Beschlussentwurf:

Der Bauausschuss hebt die Mittelsperre zu Gunsten des PSP 5.000087.700.048 „Ersatz Brückenbauwerk Niederdhünn“ auf und gibt weitere finanzielle Mittel in Höhe von 50.000 € zur Beauftragung frei.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von 50.000 € ergeben sich aus Mehrkosten für Bau- und Ingenieurleistungen.

Da die Höhe der Förderung von den Netto-Baukosten abhängt, erhöhen sich die zu erwartenden Einnahmen von vorab kalkulierten 56.500 € auf 76.3126,75 €.

Demografische Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

In der Sitzung des Bauausschusses am 08.03.2018 wurde u. a. die Aufhebung der Mittelsperre für das Brückenbauwerk Niederdhünn in Höhe von 96.500 € beschlossen.

Entsprechend des Ausschreibungsergebnisses fallen die Baukosten deutlich (um ca. 33.500 €) höher aus, als im März dieses Jahres kalkuliert, obwohl bei dieser Kostenkalkulation bereits von zu erwartenden Kostensteigerungen ausgegangen wurde.

Da sich das Ingenieurhonorar nach HOAI an den Baukosten orientiert, ist auch dieses anzupassen und um rund 6.500 € zu erhöhen. Zudem wurde durch den Oberbergischen Kreis bezüglich der Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes die Auflage erteilt, eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Ein Angebot eines Fachbüros i. H. v. ca. 10.000 € liegt vor.

Die Baukosten werden zu 70% von der Netto-Summe gefördert. Ingenieurleistungen sind generell von einer Förderung ausgeschlossen.

Durch die Verwaltung wird empfohlen, die Mittelsperrung i. H. v. 50.000 € zu Gunsten des PSP 5.000087.700.048 aufzuheben.



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

Errichtung einer Beleuchtungsanlage in Ohl/Hassiepen

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|--------------|--------|------------|-------------------|
| Bauausschuss | Ö | 06.12.2018 | Entscheidung |

Beschlussentwurf:

Der Bauausschuss beschließt die Errichtung einer Straßenleuchte nebst einer Beleuchtungsschaltstelle im Streckenabschnitt zwischen der Dohrgauler Straße und dem Hassiepen. Der Bürgeranregung wird somit gefolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Errichtung einer Leuchte und einer Beleuchtungsschaltstelle belaufen sich entsprechend eines Angebotes der BEW auf 7.412,51 € (brutto).

Die Mittel stehen haushaltstechnisch zur Verfügung.

Für den Betrieb einer zusätzlichen Leuchte entstehen nach derzeitigem Stand jährlich Kosten für die Wartung und Unterhaltung in Höhe von rund 85 € (jährlich steigend) sowie für den Strom in Höhe von rund 87 € (abhängig von der Strompreisentwicklung).

Demografische Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

An den Fachbereich II-66 ist aus der Sitzung des Rates der Hansestadt Wipperfürth vom 09.10.2018 eine Bürgeranregung (s. Anlage 1) zur weiteren Beratung im Bauausschuss herangetragen worden.

Mit der Bürgeranregung wird bemängelt, dass der Streckenabschnitt zwischen der Dohrgauler Straße und dem Hassiepen im unbebauten Bereich nicht ausgeleuchtet ist. Es wird angeregt, dass in diesem Bereich eine Leuchte aufgestellt wird.

Eine Bewertung der Notwendigkeit der Erweiterung der Straßenbeleuchtung erfolgt nach dem Kriterienkatalog, welcher in der Sitzung des Bauausschusses am 19.09.2013 beschlossen wurde:

1. *Gibt es eine weitgehend objektive Gefahrensituation/-stelle?*
Eine Unfallhäufung oder eine Gefahrensituation bzw. Gefahrenstelle ist der Verwaltung nicht bekannt.
2. *Welcher Personenkreis, Kinder, Senioren, Menschen mit Handicap benutzen vorwiegend diesen Bereich?*
Es ist bekannt, dass schulpflichtige Kinder diesen Streckenabschnitt benutzen. Sowohl von Grundschulern als auch von Schülern der weiterführenden Schule.
3. *Wie breit ist die Straße?*
Die Fahrbahn ist an der schmalsten Stelle ca. 4 m breit.
4. *Sind Gehwege oder sonstige geschützte Bereiche vorhanden?*
Es gibt keinen Gehweg oder sonstige geschützte Bereiche.
5. *Haben Fahrzeugführer Schwierigkeiten, die Situation zu erfassen, z.B. unmittelbar bei/nach dem Abbiegen?*
Der Streckenabschnitt wird weitestgehend durch Anwohner befahren. In diesem Bereich des Streckenabschnittes ist eine leichte Kurven- und Kuppensituation, sodass dieser Teil von der Einsehbarkeit leicht eingeschränkt ist. Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit liegt in diesem Bereich bei 30 km/h.
6. *Wie stark ist das Verkehrsaufkommen?*
Das Verkehrsaufkommen wird eher als gering bewertet. Eine Verkehrsmessung hat nicht stattgefunden.
7. *Handelt es sich vorwiegend um Anlieger- oder Durchgangsverkehr?*
Der Streckenabschnitt endet in einer Sackgasse und dient überwiegend der Erschließung der dort befindlichen Grundstücke.
8. *Kann eine Straßenlaterne hilfreich sein, um die kritische/schwierige Situation, die Gefahr, an dieser Stelle zu mindern?*
Die Errichtung einer Straßenbeleuchtung erhöht die Sicherung des Schulweges sowie die allgemeine Sicherheit.

Seitens der Verwaltung, insbesondere seitens des Straßenverkehrsamtes und des Schulamtes, wird die Erweiterung der Straßenbeleuchtung begrüßt.

Die Errichtung einer Leuchte und einer Beleuchtungsschaltstelle werden durch die BEW zu einem Preis von 7.412,51 € (brutto) angeboten.

Anlagen:

- Anlage 1 – Bürgeranregung
- Anlage 2 – Lageplan
- Anlage 3 - Kostenaufstellung BEW

Anlage 1

Frau
Irmgard Schülke
Hassiepen 16
51688 Wipperfürth-Ohl

28.05.2018

Stadtverwaltung Wipperfürth
Herrn Bürgermeister von Rekowski
Rathaus

51688 Wipperfürth

Betr.: Bitte um eine Lampe zur Straßenbeleuchtung Ohl-Hassiepen, (Erdkabel liegt bereits)
gegenüber dem alten Bahnhof unterhalb der Rosenstr. (Anhang zum Brief v. 10.02.2018)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit möchte ich nochmals meinen Wunsch für alle Hassiepen-Anwohner äußern.
Als die Dohrgauler Straße in den 80er Jahren ihre Lampen erhielt, wurde bereits ein Kabel
–etwa 80 -100m - in die Hassiepen-Straße gelegt.
Leider fehlt an der Schräge -neben der links beginnenden Böschung- bis heute noch die damals
vorgesehene Straßenlampe.

Ein Fußgänger ohne Taschenlampe findet hier in der Dunkelheit keine Straße mehr.
Bitte..., vor dem nächsten Winter! Es wäre eine Freude für Alle!

Mit freundlichen Grüßen

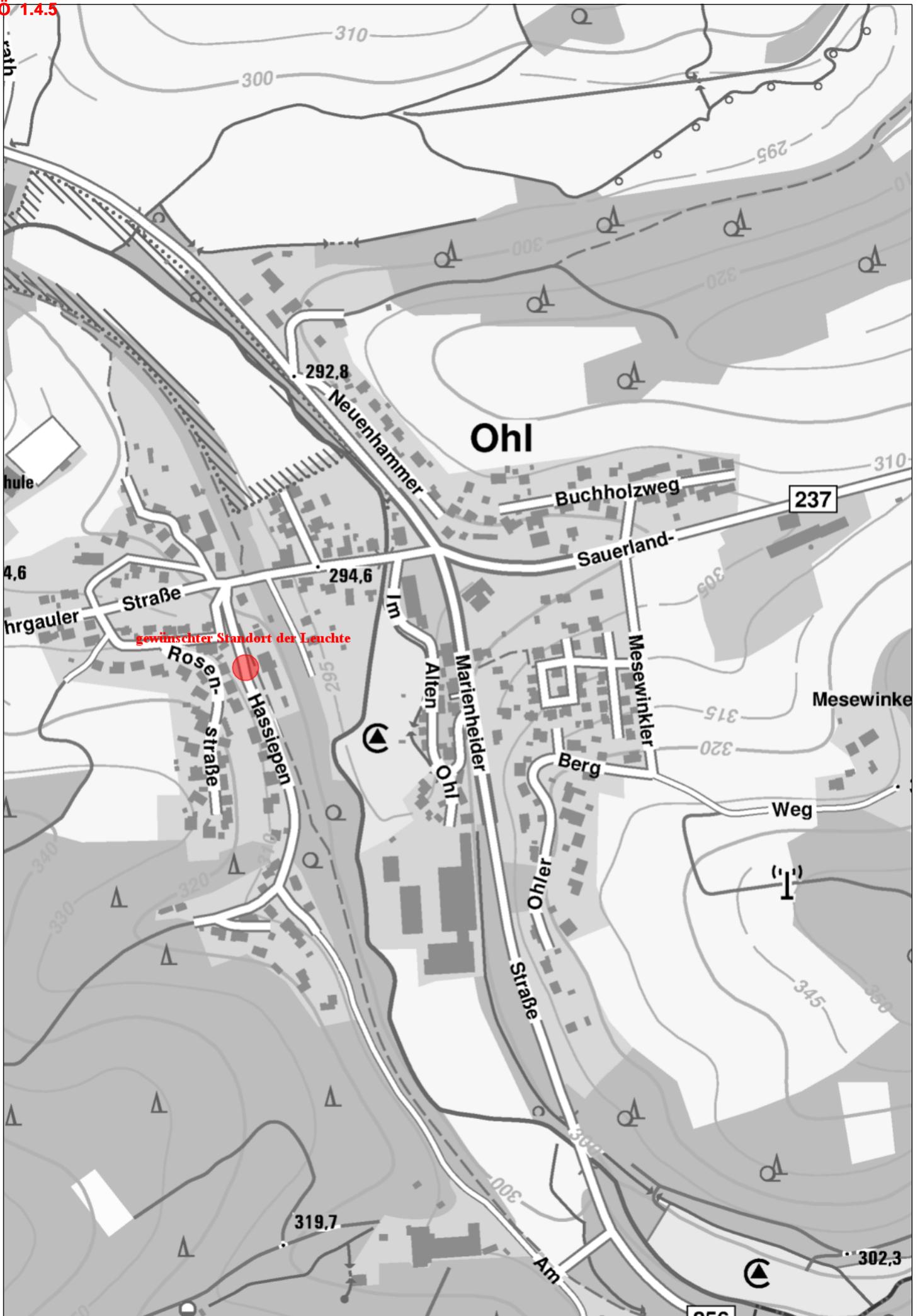


Irmgard Schülke

Kopie an Herrn Hagen und Herrn Bothan

Anlage 2

Ö 1.4.5



BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH · Postfach 11 40 · 51675 Wipperfürth

Stadtverwaltung Wipperfürth
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

BEW Bergische Energie-
und Wasser-GmbH

51688 Wipperfürth · Sonnenweg 30
42499 Hückeswagen · Bahnhofplatz 12
42929 Wermelskirchen · Telegrafenstr. 60

Telefon 02267 686-0
Fax 02267 686-599
info@bergische-energie.de
www.bergische-energie.de

Norbert Dohn
Telefon 02267 686-722
Fax 02267 686-709
norbert.dohn@bergische-energie.de

07.08.2018

Geschäftszeiten

Mo.–Do. 07:30–12:30 Uhr
13:00–16:30 Uhr
Fr. 07:30–12:30 Uhr

Errichten einer Beleuchtungsschaltstelle und einer Leuchte in Wipperfürth, Hassiepen

Sehr geehrter Herr Bothor,

Sie haben uns gebeten, Kosten für die Errichtung einer Leuchte in der o. g. Baumaßnahme zu ermitteln. Da hier kein Beleuchtungsnetz vorliegt ist die Errichtung einer zusätzlichen Beleuchtungsschaltstelle erforderlich.

Es ist geplant:

- 1 St Stahlmaste LpH 4,5m liefern & montieren
- 1 St LED-Leuchte Hella Park liefern & montieren
- 1 St Beleuchtungsschaltstelle liefern & montieren
- 20 m Beleuchtungskabel NYY 5x10mm² liefern & montieren
- 15 m Tiefbauarbeiten mit den erforderlichen Montagegruben

Unsere Selbstkosten für die o.g. Baumaßnahme betragen bei derzeitigem Planungs- und Preisstand ca. **6.229,00 €**, die sich wie folgt zusammensetzen:

| | | |
|-------------------------------------|-----------------|------------|
| • Material Kabel incl. Schaltstelle | incl. 14,24% GK | 1.847,10 € |
| • Montage Kabel | incl. 10,00% GK | 514,58 € |
| • Material Leuchte | incl. 14,24% GK | 415,42 € |
| • Montage Leuchte | incl. 10,00% GK | 537,05 € |
| • Tiefbauarbeiten | incl. 10,00% GK | 2.914,85 € |

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Durch die städtebaulichen Planungsvorgaben werden die Anforderungen der DIN 13201 und DIN 5044 – Ortsfeste Verkehrsbeleuchtung – nicht erfüllt. Wir weisen deshalb darauf hin, dass wir jegliche Mithaftung für uns und unsere für die Straßenbeleuchtung verantwortlichen Mitarbeiter ausschließen, wenn im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung und Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage Dritte Schadensersatzansprüche wegen fehlender oder unzureichender Beleuchtung geltend machen.

Nach Abschluss der Arbeiten erhalten Sie die Rechnung auf der Grundlage der angefallenen Mengen und Massen unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Verrechnungspreise und Umsatzsteuer.

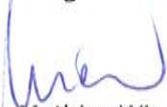
An dieses Angebot halten wir uns ein Jahr gebunden. Wenn die Maßnahme nicht wie geplant oder nach Ablauf der Angebotsfrist fertig gestellt ist, behalten wir uns vor, dieses Angebot entsprechend anzupassen.

Wir bitten Sie, dieses Angebot auf der beigefügten Zweitschrift unter " Anerkannt " zu bestätigen und an uns diese wieder zuzusenden.

Im Falle von Eigenleistung bitten wir bei Fertigstellung der Maßnahme um Angabe des Wertes der von Ihnen erbrachten Eigenleistung zur Fortführung des Anlagevermögens der BEW Netze.

Freundliche Grüße

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH


ppa. Mathias Wiemer

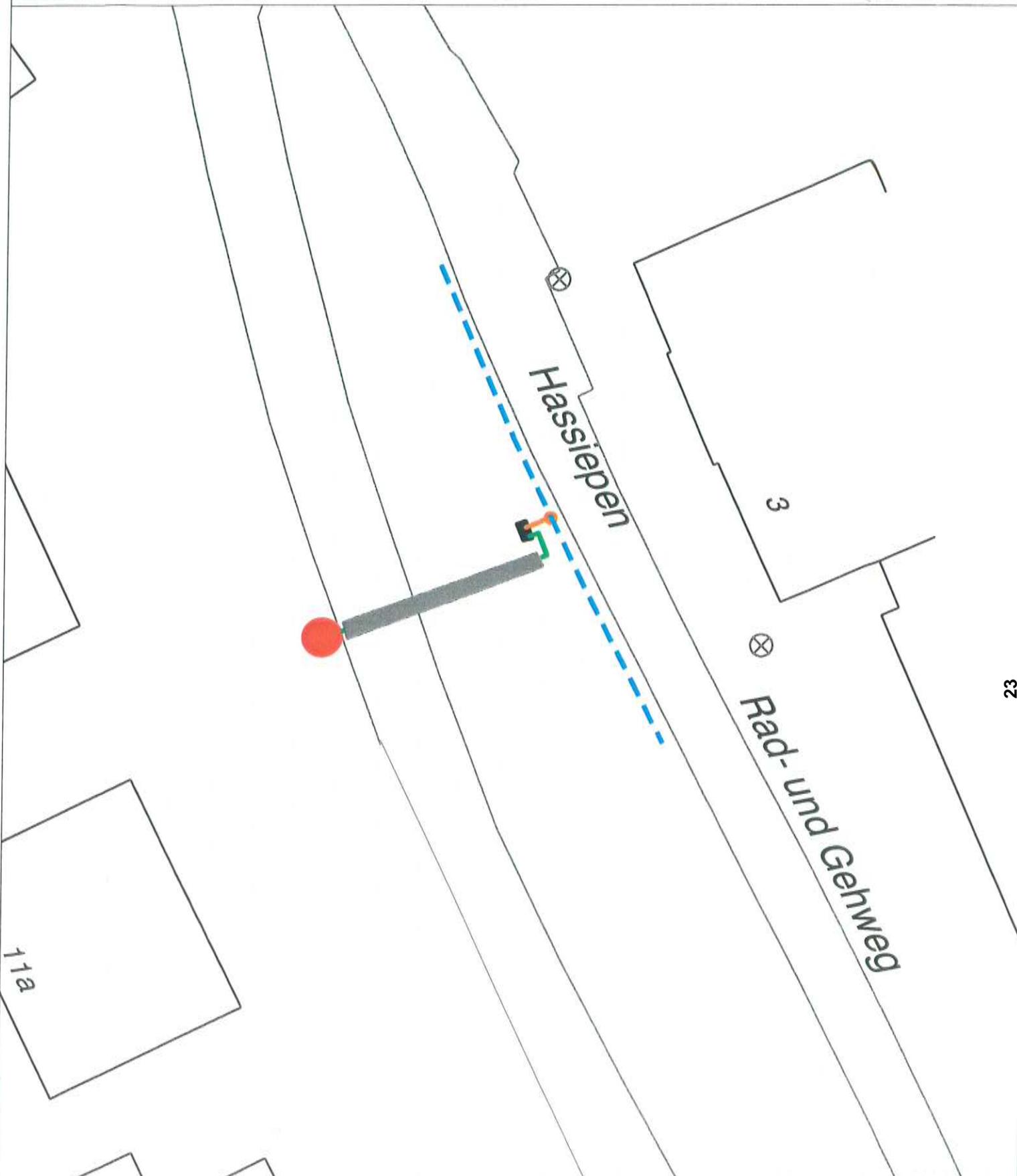

i. A. Norbert Dohn

Anlage

" Anerkannt "

Wipperfürth, den _____

(Stempel und Unterschrift)



| | Datum | Name |
|-------|------------|------|
| Gez. | 06. Aug 18 | Dohn |
| Gepr. | | |

Maßstab: ca. 1 : 250



Netzplanung

- Errichten einer Leuchte & Beleuchtungsschaltstelle in Wipperfürth, Hassiepen**
- - - - vorhandenes Niederspannungskabel NAYY 4x150mm²
 - proj. Beleuchtungskabel NY 5x10 mm²
 - proj. LED- Leuchte Hella Park; LpH 4,5m;
 - proj. Beleuchtungsschaltstelle





II - Stadtentwässerung

Neufassung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom 04.10.1990

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|--------------|--------|------------|-------------------|
| Bauausschuss | Ö | 06.12.2018 | Vorberatung |
| Stadtrat | Ö | 18.12.2018 | Entscheidung |

Beschlussentwurf:

Die Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) wird in der als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Demografische Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Die Neufassung der städtischen Ausfuhrsatzung soll auf Basis einer aktualisierten Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes erfolgen. Es galt, die aktualisierte Mustersatzung abzuwarten, um die zahlreichen Änderungen, in Folge des neuen Landeswassergesetzes (LWG) vom 16.07.2016, in die geplante Neufassung der städtischen Ausfuhrsatzung entsprechend zu implementieren. Auf dem Stand der rechtlichen Grundlagen vom 12.09.2016 hat der Städte- und Gemeindebund eine aktuelle Mustersatzung veröffentlicht. Hierin sind die erwähnten Änderungen des LWG eingearbeitet. Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung nunmehr die städtische Ausfuhrsatzung vollständig überarbeitet. In der weiteren Vorlage werden die jeweiligen Änderungen einzeln dargestellt und näher erläutert.

Vorab möchte die Verwaltung darauf hinweisen, dass in der neuen Ausfuhrsatzung viele Änderungen aufgenommen wurden; einige Abschnitte wurden vollständig neu

verfasst und auch inhaltlich deutlich detaillierter geregelt. Dies ist hauptsächlich darauf zurück zu führen, dass die aktuelle Ausführsatzung vor 28 Jahren erlassen wurde. Durch Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und auch durch die fortgeschrittene Klärtechnik entspricht die Satzung nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Damit die einzelnen Änderungen besser nachzuvollziehen sind, wird die Überarbeitung der bisherigen Ausführsatzung in zwei Schritten dargestellt. Diese zwei Bearbeitungsschritte finden sich in den Anlagen 1 und 2 wieder. Als Anlage 2 wird die Neufassung der Satzung abgebildet. In Anlage 1 sind alle Änderungen zur bisherigen Satzung dargestellt. Zur besseren Verständlichkeit ist eine Legende zu den Änderungen in der rechten Spalte der Anlage 1 abgebildet:

| | |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schwarze Schrift: übernommen | Passagen, welche aus der alten Satzung wurden und Bestandteil der Mustersatzung sind |
| Schwarze Schrift, durchgestrichen: | Passagen, welche ersatzlos gestrichen wurden |
| Rote Schrift: übernommen | Passagen, welche aus der alten Satzung wurden und nicht Bestandteil der Mustersatzung sind |
| Blaue Schrift: | Passagen, welche aus der Mustersatzung übernommen wurden und nicht Bestandteil der alten Satzung sind |
| Grüne Schrift: | Ergänzungen der Stadtverwaltung, welche weder Bestandteil der alten Satzung noch der Mustersatzung sind |

Nachfolgend werden sämtliche Änderungen der neuen Ausführsatzung, in chronologischer Reihenfolge erläutert.

Präambel

Das Wort "Stadt" wurde in der neuen Fassung vollständig durch das Wort "Hansestadt" ersetzt. Das Wort „Inhalt“ wurde in Bezug auf die Entsorgung analog zur Mustersatzung ergänzt, da es sich um die Entsorgung des Inhaltes und nicht der Grundstücksanlagen selbst handelt. Weiterhin werden grundsätzlich alle Änderungen aus der Mustersatzung in die neue Entwässerungssatzung übernommen. Da die Mustersatzung in Abstimmung mit dem Ministerium erarbeitet wurde, erhöht diese Verfahrensweise die Rechtssicherheit der neuen Satzung. Lediglich Passagen und Abschnitte der Mustersatzung, die aus Sicht der Verwaltung für die Rahmenbedingungen in der Hansestadt Wipperfürth nicht zutreffen bzw. ungeeignet sind, wurden gestrichen.

In der bisherigen Satzung wurde in der Präambel Bezug genommen auf die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG), das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG), das Gesetz über die

Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz-AbfG) und das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW). Auf Grundlage der Mustersatzung werden die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG), das Landeswassergesetz (LWG NRW) und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ergänzend in der Präambel aufgeführt.

§ 1 Allgemeines

Abs. 1: Die Übernahme der Passage aus der alten Satzung, welche nicht Bestandteil der Mustersatzung ist, dient als detaillierte Ausführung zum besseren Verständnis.

Abs. 2: Die Rechtsgrundlage und somit auch die Legaldefinition von „Abwasser“ wurde ergänzt. Außerdem ist zur weiteren Ausführung erklärt, wer der Betreiber einer Grundstücksentwässerungsanlage ist.

Abs. 3: Die „Behandlung“ ist ergänzt worden, da diese Bestandteil der Entsorgung und Gebührenberechnung ist. Allerdings wurde mit der Übernahme der Passage aus der alten Satzung [Die Behandlung der Anlageninhalte wird vom...], welche nicht Bestandteil der Mustersatzung ist, darauf hingewiesen, dass die Behandlung des Inhalts nicht direkt von der Stadt durchgeführt wird. Zudem wurden die „Erfüllungsgehilfen“ zur weiteren Erläuterung hinzugefügt.

Abs. 4: Die Passage der Wartungs- und Reinigungsarbeiten wurde ersatzlos gestrichen, da diese Bestimmung zuständigkeitshalber nur durch die Untere Wasserbehörde festgesetzt werden darf. Die Passage der Endreinigung wurde auf § 5 Abs. 1 verschoben, da diese dort inhaltlich besser passt.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

Abs. 1: Durch zweifache Verwendung der „Anlagen“ wurde eine ersatzlos gestrichen.

Abs. 2: Diese Passage wurde ersatzlos gestrichen, obwohl diese Formulierung ebenfalls in der Mustersatzung vorhanden ist. Dies ist darauf zurück zu führen, dass die Hansestadt für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen größtenteils von der Entsorgung freigestellt ist. Demnach würde diese Passage keinen Sinn ergeben und kaum anwendbar sein.

Dafür wurde aber eine Sonderfallregelung gemäß LWG und Mustersatzung für landwirtschaftliche Betriebe übernommen.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

Abs. 1: Der komplette Absatz wurde umformuliert und erweitert, um eine ausreichende Absicherung im Falle des Verstoßes zu haben.

Die Passage aus der alten Satzung wurde ersatzlos gestrichen, da diese inhaltlich nicht auf diese Satzung anwendbar ist. Der Verweis auf eine Begrenzung des Anschlussrechtes ist in der Mustersatzung ebenfalls nicht

vorgesehen.

Der Hinweis auf die DIN 4261 wurde auch ersatzlos gestrichen, da dieser inhaltlich nicht zum § 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes passt und jedes Mal eine Anpassung der Satzung erfolgen muss, wenn die DIN geändert wird.

Abs. 2: Dieser Absatz wurde hinzugefügt, da der Inhalt auf der Grundlage des WHG basiert und diese nochmals verdeutlicht werden soll.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

Abs. 1: Der Verweis von § 2 auf den Grundstückseigentümer wurde ersatzlos gestrichen. Die Formulierung „sich der städt. Entsorgung anzuschließen“ wurde durch die Formulierung aus der Mustersatzung „die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen ausgetauscht. Die alte Formulierung zielt eher auf den Anschluss an die öffentliche Kanalisation ab, als auf die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen über den sog. „rollenden Kanal“.

Abs. 2: Dieser Passus wurde dahingehend geändert beziehungsweise ergänzt, dass die Gemeinde nur im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser befreien kann, wenn Voraussetzungen des LWG gegeben sind. Diese Änderungen ergeben sich aus der Novellierung des LWG.

Weiterhin wird in der Neufassung der Satzung nicht erläutert, wann der erforderliche Nachweis erbracht ist. Man bedient sich einer Aufzählung der Arten von Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemäß Mustersatzung. Durch die Novellierung der Gesetze fällt diese Angelegenheit in die Zuständigkeit der zuständigen Behörde (Untere Wasserbehörde) und kann so nicht von der Hansestadt bestimmt werden.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

Abs. 1: Die Rechtsgrundlagen des WHG und LWG wurde gemäß der Mustersatzung mit einbezogen. Weiterhin wurde auch hier auf die Nennung der DIN 4261 verzichtet, da eine Anpassung der Satzung bei jeder Änderung der DIN erfolgen müsste.

Der Passus aus § 1 Abs. 4 S. 2 der alten Satzung wurde an dieser Stelle erwähnt, da es vom inhaltlichen Kontext an dieser Stelle passender ist. Eine Regelung der Endreinigung einer Grundstücksentwässerungsanlage vor deren Außerbetriebnahme ist in der Mustersatzung nicht vorgesehen. Die Hansestadt möchte diesen Passus dennoch beibehalten, da die ordnungsgemäße letzte Abfuhr nicht in den Gebühren enthalten ist und diese somit sichergestellt wird.

Abs. 2: Hier wurde analog zur Mustersatzung explizit erwähnt, dass nicht nur die Hansestadt, sondern auch von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung ohne Hindernisse durchführen müssen können. Hiermit haben auch extern beauftragte Firmen das Recht, ohne Hindernisse ihre Arbeit zu erledigen. Es wurde auf die Formulierung „mit vertretbarem Aufwand“ verzichtet, da diese Formulierung nicht genau definiert

werden kann.

Durch die Übernahme des letzten Satzes aus der alten Satzung wird die reibungslose Entsorgung abschließend sichergestellt. Dies kann behauptet werden, da nicht nur Anlagen und Zuwegungen ordnungsgemäß gebaut werden müssen, sondern auch sonstige Maßnahmen und Handlungen zu unterlassen sind, die die ordnungsgemäße Entsorgung behindern würden.

Abs. 3: Hier wurde der Absatz um das Wort „Hansestadt“ erweitert, da die Hansestadt weiterhin in der „Kümmererfunktion“ ist und das Recht haben muss, Mängelbeseitigung anzuordnen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

Der Paragraph wurde in die „Durchführung der Entsorgung“ umbenannt und an die Mustersatzung angepasst. Es erscheint als sinnvoll, die Überschrift dem Inhalt anzupassen, um den Tenor des Paragraphen in Kürze zu erfassen. Außerdem sind einige Absätze des Paragraphen zu einheitlichen Absätzen zusammengefasst worden und finden sich nicht an der gleichen Stelle wieder.

Abs. 1: Die Mindestabfuhr von einem 3-jährigen Abstand wurde von der Hansestadt selbst bestimmt. Die Mustersatzung sieht einen Abstand von allen 2 Jahren vor. Nach Rücksprache mit einem Abfuhrunternehmen und nach jahrelanger Erfahrung ist es jedoch vertretbar, den Rhythmus auf alle 3 Jahre zu ändern. Weiterhin kann gesagt werden, dass es zulässig ist, den Abfuhrbedarf als Stadt und somit auch abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaft als Benutzungsbedingung festzulegen.

Die Definition des Abfuhrbedarfs wurde aus der Mustersatzung übernommen und ergibt sich aus der DIN 4261 Teil 1 vom Oktober 2010. Der Abfuhrbedarf ist dadurch klar definiert. Des Weiteren hat die Verwaltung auf folgende Ergänzung aus der Mustersatzung bewusst verzichtet:

„Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Gemeinde erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen.“

Diese Formulierung sieht die Verwaltung als irreführend und nicht eindeutig an. Aus diesem Grund hat man kurz und verständlich zum Ausdruck gebracht, wer den Abfuhrbedarf feststellen darf. Zusätzlich wurde die Regelung aus § 6 Abs. 4 S.1 (alter Satzung) übernommen, damit Vorgaben der genannten Vorschriften Beachtung finden. Die Regelung, dass die Entleerung bei der Hansestadt rechtzeitig zu beantragen ist, wurde analog zur Mustersatzung hinzugefügt. Somit sind die Anzeige und der Auftrag zur Abfuhr sichergestellt.

Abs. 2: Die Ergänzung analog zur Mustersatzung wurde gewählt, damit diverse Vorschriften der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zusätzliche Beachtung finden.

Abs. 3: Um auch hier eine deutliche Definition für einen Abfuhrbedarf bei abflusslosen Gruben zu erhalten und eine bessere Verständlichkeit zu erzielen, hat die Hansestadt die Definition aus der Mustersatzung übernommen. Das Vorbehalten der außerordentlichen Festsetzung der Entleerungshäufigkeit ist für Sonderfälle vorgesehen.

Abs. 4: Die Erklärung des Abfuhrbedarfs wurde in dieser Form ersatzlos gestrichen. Die alte Formulierung schien sehr ungenau dargestellt. Deshalb wurde gemäß Mustersatzung näher erläutert.

§ 7 Betretungsrecht

Der alte § 7 (Haftung) wurde aus chronologischen Überlegungen auf § 9 der neuen Satzung verschoben. An dieser Stelle findet sich jetzt der neue Paragraph Betretungsrecht wieder. Dieser wurde in der Überschrift gekürzt, da es sich in diesem Paragraphen nur um das Betretungsrecht handelt. Zudem wurden mehrere Absätze zusammengefasst. Abs. 4 der alten Satzung wurde teils ersatzlos gestrichen, da dieses Recht bereits im Vorherigen abgedeckt wurde. Aus diesem Grund wurde Satz 2 auf § 5 Abs. 2 der neuen Satzung verschoben. Abs. 5 wurde ebenfalls schon im Vorherigen (§ 5 Abs. 3) genannt.

Abs. 1 &

Abs. 2: Analog zur Mustersatzung wurden sämtliche Rechtsgrundlagen für das Betretungsrecht hinzugefügt.

§ 8 Anmelde- und Auskunftspflicht

Abs. 1: Die Mustersatzung sieht vor, anstatt Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben zu schreiben. Die Verwaltung möchte weiterhin Einheitlichkeit bewahren und entscheidet sich gegen den Vorschlag aus der Mustersatzung.

Abs. 2: Hier kommt die Verwaltung der Formulierung aus der Mustersatzung nach und ergänzt um „schriftlich“, damit eindeutige Nachweise vorliegen.

§ 9 Haftung

Der erste Absatz der alten Satzung wurde ersatzlos gestrichen, da dieser in Konflikt mit weiteren Regelungen des Paragraphen stehen würde. Sämtliche Änderungen beziehungsweise Übernahmen des 9. Paragraphen wurden gewählt, um eine weitergehende Absicherung im Streitfall zu erzielen.

§ 10 Benutzungsgebühren

Dieser Paragraph wurde von der Mustersatzung übernommen und auf die Gegebenheiten (Beitrags- und Gebührensatzung) der Hansestadt Wipperfürth angepasst.

§ 11 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Der ganze Paragraph wurde aus der alten Satzung übernommen und dem Vorschlag der Mustersatzung wurde nicht gefolgt, da diese Formulierungen umfassender sind und dadurch auch hier eine weitergehende Absicherung besteht.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1: Paragraph 12 wurde aufgrund diverser Änderungen der Satzung angepasst.
Eine Ordnungswidrigkeit wurde gemäß Mustersatzung und Bestimmtheitsgrundsatz ergänzt.

Abs. 2: Die Geldbuße wurde auf Rechtsgrundlage der GO und des OWiG angepasst.

§ 13 Inkrafttreten

Die Bekanntmachungsanordnung wurde auf den aktuellen Stand der Hansestadt Wipperfürth angepasst.

Anlagen:

Anlage 1: Gegenüberstellung alte Satzung / neue Satzung

Anlage 2: Neufassung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom __.__.2018

Anlage 1

[1]

| <p>Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom 04.10.1990</p> | <p>Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom __.__.2018</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW 1990 S. 141), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV NW S. 384/SGV NW 77), des § 15 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl I S. 1410, ber. durch BGB I S. 1501) und der §§ 2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.12.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1990 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>* § 2 (Ausschluss von der Entsorgung) der Ursprungsfassung ersatzlos gestrichen...</p> <p>§ 2 Abs. 1 entspricht in ergänzter Formulierung dem § 3 der Ursprungsfassung, geändert...</p> <p>§ 2 Abs. 2 angefügt...</p> <p>§ 3 entspricht § 4 der Ursprungsfassung, geändert...</p> <p>§ 4 Abs. 1 entspricht § 5 der Ursprungsfassung, geändert...</p> <p>§ 4 Abs. 2 angefügt...</p> <p>§ 5 neu eingefügt...</p> <p>§ 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 eingefügt...</p> <p>§ 6 Abs. 4 Satz 4 eingefügt...</p> <p>§ 9 Abs. 1 neu eingefügt...</p> <p>§ 9 Abs. 2 (alter Absatz 1), ergänzt...</p> <p>§ 10 ergänzt...</p> <p>§ 12 Abs. 1 neugefasst...</p> <p>... = durch I. Änderungssatzung vom 03.03.1995, in Kraft getreten</p> <p>am 11.03.1995</p> | <p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, - der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, - der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGB. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGB. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, <p>hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am __.__.2018 folgende Satzung beschlossen:</p> |

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>** § 12 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 6 der Euro-Anpassungssatzung vom 26.11.2001 (= II. Änderung der Satzung), in Kraft getreten am 01.01.2002</p> | |
| <p>§ 1 Allgemeines (1) Die Stadt betreibt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unschädlichen Abwasserbeseitigung die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> | <p>§ 1 Allgemeines (1) Die Hansestadt betreibt in ihrem Gebiet zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unschädlichen Abwasserbeseitigung die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> |
| <p>(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.</p> | <p>(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer.</p> |
| <p>(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung und Abfuhr der Anlageninhalte entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen. Die Behandlung der Anlageninhalte wird vom Aggerverband und vom Wupperverband auf deren Anlagen aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.</p> | <p>(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Hansestadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Behandlung der Anlageninhalte wird vom Aggerverband und vom Wupperverband auf deren Anlagen aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.</p> |
| <p>(4) Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie die Endreinigung der Grundstücksentwässerungsanlage vor deren Beseitigung obliegen dem Grundstückseigentümer.</p> | <p>Wartungs- und Reinigungsarbeiten ! Verschieben auf § 5 Abs. 1 der neuen Satzung !</p> |
| <p>§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).</p> | <p>§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt die Entsorgung des Inhaltes seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).</p> |
| <p>(2) Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Stadt für diese Grundstücke gemäß § 53. Abs.4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.</p> | <p>Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Stadt für diese Grundstücke gemäß § 53. Abs.4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.</p> |

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist. |
| <p>§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden.</p> <p>a.) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,</p> <p>b.) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>c.) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlage nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.</p> <p>§ 4 der Entwässerungssatzung der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten.</p> | <p>§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können. <p>§ 4 der Entwässerungssatzung der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten.</p> |
| | (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. |
| <p>§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§2) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).</p> | <p>§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§2) ist verpflichtet, die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Hansestadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Hansestadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).</p> |
| <p>(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das</p> | <p>(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für in das landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.</p> <p>Die Hansestadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser auf</p> |

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Abwasser im Rahmen der pflanzengerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollreinigung des häuslichen Abwassers in einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichteten und betriebenen Anlage (DIN 4261) - Mischungsverhältnis Gülle-Jauche zu häuslichem Abwasser mindestens 70:30, d.h. der Anteil des häuslichen Abwassers darf höchstens 30 % betragen, - ausreichende Lagerkapazität für Gülle, Jauche und häuslichem Schmutzwasser für mindestens 4 Monate, - Ausbringung des Gülle- Abwassergemisches im Rahmen der Gülleverordnung. | <p>Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.</p> |
| <p>§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage</p> <p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach dem gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.</p> | <p>§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage</p> <p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten. Die Endreinigung der Grundstücksentwässerungsanlage vor deren Außerbetriebnahme obliegt dem Grundstückseigentümer.</p> |
| <p>(2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.</p> | <p>(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Hansestadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.</p> |
| <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.</p> | <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Hansestadt zu beseitigen und die</p> |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. |
| <p>§ 6 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen, die gemäß der DIN 4261 in der gültigen Fassung errichtet wurden, erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Bei Kleinkläranlagen, die hinsichtlich Ausführung oder Grubengröße nicht der DIN 4261 in der gültigen Fassung entsprechen, erfolgt eine häufigere Entleerung aufgrund einer auf den Bedarf bezogenen Festsetzung durch die Stadt. Auf besonderen Antrag kann ein längerer Entsorgungsintervall zugelassen werden. Die Entsorgung der Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung erfolgt nur auf Veranlassung des Wartungsunternehmens. Solange der Stadt das Bestehen eines solchen Wartungsvertrages nicht bekannt ist, veranlasst sie die einmalige Entsorgung pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.</p> | <p>§ 6 Durchführung der Entsorgung</p> <p>(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Der Abfuhrbedarf wird vom Eigentümer oder von der von ihm beauftragten Wartungsfirma festgestellt. Notwendige zusätzliche Entleerungen von Kleinkläranlagen, insbesondere wenn Herstellerhinweise und die jeweils geltende DIN sowie bauordnungsrechtliche Auflagen dies erfordern, sind vom Grundstückseigentümer anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig bei der Hansestadt mündlich oder schriftlich zu beantragen.</p> |
| <p>(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.</p> | <p>(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.</p> |
| <p>(3) Die Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Entleerungshäufigkeit wird durch die Stadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt.</p> | <p>(3) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich beantragen. Die Entleerungshäufigkeit kann durch die Hansestadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt werden.</p> |
| <p>(4) Der Grundstückseigentümer hat notwendige zusätzliche Entleerungen von Kleinkläranlagen, insbesondere wenn Herstellerhinweise und die DIN 4261 sowie bauordnungsrechtliche Auflagen dies erfordern, rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Für eine abflusslose Grube ist die Entleerung zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage veranlassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.</p> | <p>Für eine abflusslose Grube ist die Entleerung zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.</p> <p>(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Hansestadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.</p> |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt. | (5) Die Hansestadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung. |
| (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln. | (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Hansestadt über. Die Hansestadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln. |
| | |
| <p>§ 7 Haftung</p> <p>§ 9 Betretungsrecht und Mängelbeseitigung</p> <p>(1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen.</p> | <p style="text-align: center;">! Verschieben auf § 9 der neuen Satzung !</p> <p>§ 7 Betretungsrecht</p> <p>(1) Die Hansestadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Hansestadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Gemeinde ist gemäß § 98 Abs.1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Hansestadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.</p> |
| (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Kontrolle und Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben, ungehindert Zutritt zu den infragekommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen. | (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden. |
| (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. | |
| (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist jederzeit zugänglich zu halten. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen. | <p>Die Grundstücksentwässerungsanlage ist jederzeit zugänglich zu halten.</p> <p style="text-align: center;">! Satz 2 wurde verschoben auf § 5 Abs. 2 der neuen Satzung !</p> |
| (5) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungseinrichtung und Hindernisse, die einer | |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. | |
| § 8 Anmelde- und Auskunftspflicht (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich hiervon zu unterrichten. (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Abs. 1 und 2 hinaus, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. | § 8 Anmelde- und Auskunftspflicht (1) Der Grundstückseigentümer hat der Hansestadt das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Hansestadt unverzüglich hiervon schriftlich zu benachrichtigen . (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Abs. 1 und 2 hinaus der Hansestadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. |
| § 9 Betretungsrecht und Mängelbeseitigung § 9 Haftung (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt. (2) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustands oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. | ! Verschoben auf § 7 der neuen Satzung ! § 9 Haftung Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt. (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustands oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung . In gleichem Umfang hat er die Hansestadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner . (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. |
| § 10 Benutzungsgebühren Die Stadt erhebt für die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Grubeninhalte in den Verbandskläranlagen (Kläranlagen des Aggerverbandes und des Wupperverbandes) zu zahlenden Verbandsbeiträge Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und | § 10 Benutzungsgebühren Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom 17.12.2008 erhoben. |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>der Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.</p> | |
| <p>§ 11 Andere Berechtigte und Verpflichtete Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstige zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p> | <p>§ 11 Andere Berechtigte und Verpflichtete Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstige zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p> |
| <p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) § 3 Stoffe einleitet, b) § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt, c) § 5 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt, d) § 6 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt, e) § 6 Abs. 4 die Entsorgung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, f) § 8 Abs. 1 +2 seinen Auskunftspflichten nicht nachkommt, g) § 8 Abs. 3 Auskünfte verweigert, h) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt, i) § 9 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung nicht duldet und § 9 Abs. 5 Mängel nicht beseitigt. | <p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht, b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt, d) die Entwässerungsanlage nach § 6 Abs. 2 nicht wieder in Betrieb nimmt, e) entgegen § 6 Abs. 1 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt f) seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 8 nicht nachkommt, g) entgegen § 7 den Zutritt nicht gewährt oder das Befahren und Betreten seines Grundstücks nicht duldet, h) entgegen § 5 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet, |
| <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p> | <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 17 OWiG).</p> |
| | |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 09.07.1986 außer Kraft.</p> <p><u>Bekanntmachungsanordnung</u></p> <p>Die vorstehende Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit gemäß § 4 Absätze 4 bis 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,</p> <ol style="list-style-type: none"> eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. <p>Wipperfürth, den 04.10.1990</p> <p>(Hans-Leo Kausemann) -Bürgermeister-</p> <p style="text-align: center;">*****</p> <p>Diese Satzung wurde im Oktober 11990 in der Kölnischen Rundschau-Bezirksausgabe Bergische Landeszeitung- öffentlich bekanntgemacht.</p> | <p>§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom 04.10.1990 außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;"><u>Bekanntmachungsanordnung:</u></p> <p>Die vorstehende Neufassung der Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn</p> <ol style="list-style-type: none"> eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. <p>Wipperfürth, den __.__.201__</p> <p>(Michael von Rekowski)</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom __.__.2018

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGB. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGB. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am __.__.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt betreibt in ihrem Gebiet zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unschädlichen Abwasserbeseitigung die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Hansestadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Behandlung der Anlageninhalte wird vom Aggerverband und vom Wupperverband auf deren Anlagen aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt die Entsorgung des Inhaltes seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Hansestadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Hansestadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für in das landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Hansestadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der

Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und zu unterhalten. Die Endreinigung der Grundstücksentwässerungsanlage vor deren Außerbetriebnahme obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Hansestadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Hansestadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Der Abfuhrbedarf wird vom Eigentümer oder von der von ihm beauftragten Wartungsfirma festgestellt. Notwendige zusätzliche Entleerungen von Kleinkläranlagen, insbesondere wenn Herstellerhinweise und die jeweils geltende DIN sowie bauordnungsrechtliche Auflagen dies erfordern, sind vom Grundstückseigentümer anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig bei der Hansestadt mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.

Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich beantragen. Die Entleerungshäufigkeit kann durch die Hansestadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt werden.

- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Hansestadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (5) Die Hansestadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Hansestadt über. Die Hansestadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 Betretungsrecht

- (1) Die Hansestadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Hansestadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Gemeinde ist gemäß § 98 Abs.1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Hansestadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 8 Anmelde- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Hansestadt das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Hansestadt unverzüglich hiervon schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Abs. 1 und 2 hinaus der Hansestadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustands oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Hansestadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom 17.12.2008 erhoben.

§ 11 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstige zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) die Entwässerungsanlage nach § 6 Abs. 2 nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 1 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt
 - f) seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 8 nicht nachkommt,
 - g) entgegen § 7 den Zutritt nicht gewährt oder das Befahren und Betreten seines Grundstücks nicht duldet,
 - h) entgegen § 5 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 17 OWiG).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom 04.10.1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2018

(Michael von Rekowski)



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

Bürgeranregung; hier: Kinderspielplatz in der Siedlung Fritz-Volbach-Str./Wipperhof/Graf-von-Galen-Str.

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|--------------|--------|------------|-------------------|
| Bauausschuss | Ö | 06.12.2018 | Vorberatung |
| Stadtrat | Ö | 18.12.2018 | Entscheidung |

Beschlussempfehlung an den Rat

Nach Beratung im Bauausschuss ergeht die Empfehlung, der Rat der Hansestadt Wipperfürth möge der Bürgeranregung folgen und die Errichtung eines öffentlichen Kinderspielplatzes im Siedlungsbereich der Fritz-Volbach-Straße/Wipperhof/Graf-von-Galen-Straße beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten ca 42.000€. Mittel sind im Haushalt für 2019 beantragt.

Demografische Auswirkungen

Keine.

Begründung

In der Sitzung des Rates der Hansestadt Wipperfürth am 05.07.2018 erging unter TOP 1.2.1 folgender Beschluss:

„Der Bürgerantrag wird gemäß § 7 Abs. 6 der Hauptsatzung zur weiteren Beratung an den Bauausschuss verwiesen.“

In dem Bürgerantrag gemäß § 24 der Gemeindeordnung vom 16.05.2018 (Anlage 1) für das Land Nordrhein-Westfalen wird der Bau eines Kinderspielplatzes in der Siedlung Fritz-Volbach-Straße/Wipperhof/Graf-von-Galen-Straße angeregt.

Begründet wird der Antrag mit der Aussage, dass die Siedlung anscheinend die einzige in Wipperfürth ist, welche nicht über einen eigenen Kinderspielplatz verfügt.

Aufgrund der seit einigen Jahren wieder steigenden Kinderzahlen wäre die Nutzung auf die nächsten Jahre hin in Aussicht gestellt.

Dem Bauausschuss wird hiermit dieser Antrag zur Beratung über die Errichtung eines

neuen Spielplatzes vorgelegt.

Im Folgenden wird der Istzustand dargestellt, die gewünschte Lage des Platzes mit der gewünschten Ausstattung sowie die Kosten für die Errichtung betrachtet.

Istzustand

In dem Siedlungsbereich befindet sich kein eigener Spielplatz.

Die nächstgelegenen Spielplätze sind im Siedlungsgebiet Siebenborn in der Gerberstraße und in der Weberstraße, die ca. 1200 bzw. 1500 m entfernt sind.

Die Anzahl der Kinder (Alter 3 – 12 Jahre) im Bereich der Fritz-Volbach-Straße/Wipperhof/Graf-von-Galen-Straße liegt bei ca. 30.

Gewünschte Lage des Spielplatzes

Städtisches Grundstück unterhalb des Friedhofes Weststraße (Gemarkung Wipperfürth Flur 84 Flurstück 616/0) angrenzend an die Graf-von-Galen-Straße (siehe Anlage 2). Das Grundstück ist derzeit an eine dritte Person verpachtet. Für die Anlegung des Spielplatzes wäre eine Änderung des Pachtvertrages notwendig. Der Pächter hat gegenüber den Antragstellern seine Bereitschaft für die Errichtung des Spielplatzes erklärt.

Die rechtlichen Voraussetzungen sind über den B-Plan Nr. 18 (Anlage 3) gegeben. In diesem ist die angedachte Fläche als Spielplatz ausgewiesen.

Gewünschte Ausstattung des Spielplatzes

Von den Antragstellern wird folgende Ausstattung des Spielplatzes gewünscht.

- 1 St. Hangelgerüst
- 1 St. Karussell
- 1 St. 4-sitzige Wippe
- 1 St. Kombinationsschaukel
- 1 St. Dreifachreck
- 1 St. Federwippe
- 1 St. Rutsche
- 1 St. Sitzgruppe

Kalkulierte Kosten für die Anlegung des Spielplatzes

Auf der Grundlage der gewünschten Ausstattung wurden die Kosten für die Anschaffung und Montage der Spielgeräte, einschließlich der benötigten Randeinfassungen, Fallschutzmaterial und Einfriedung kalkuliert.

Der Platzbedarf nur für die Geräte beläuft sich auf ca. 200 qm. Die Gesamtfläche des Spielplatzes sollte sich zwischen 400 bis 500 qm belaufen um zusätzlichen Freiraum und Bewegungsfläche zwischen den Geräten zu ermöglichen.

Die Kosten für die Errichtung belaufen sich auf rund 37.000 €.

| | |
|----------------------------------------------|-------------|
| Geräteelieferung | ca 15.000 € |
| Montage der Geräte | ca. 3.500 € |
| Randsteine für Fallschutz setzen (ca. 135 m) | ca. 4.000 € |
| Fallschutzmaterial | ca. 3.500 € |
| Einzäunung (ca. 100 m) | ca. 5.000 € |
| Vorarbeiten. Aushub und Bodengleichung | ca. 6.000 € |

Aufgrund der personellen Situation innerhalb des Fachamtes wird eine Planung und Ausschreibung aus zeitlichen Gründen mit eigenem Personal nicht durchführbar sein. Ein Fachbüro ist daher hinzuzuziehen. Die Kosten einschließlich einer Erstabnahme durch einen sachkundigen Prüfer werden mit ca. 5.000 € kalkuliert.

Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf rund 42.000 €.

Nach Eingang des Antrages wurden vorsorglich schon Mittel in Höhe von 31.000 € für den Haushalt 2019 angemeldet. Bei der anschließend vorgenommenen Kostenkalkulation hat sich eine Erhöhung der Kosten auf ca. 42.000 € ergeben.

Die fehlenden Mittel wurden noch für den Haushalt 2019 nachgemeldet.

Die Kosten für die spätere Unterhaltung und Instandsetzung (wöchentliche, monatliche und jährliche Kontrolle, Unterhaltung wie Rasen mähen und Ersatzteile und Fallschutz, werden mit ca. 3.000,00 €/Jahr veranschlagt.

Anlagen

Anlage 1 – Bürgeranregung

Anlage 2 – Lageplan

Anlage 3 – Lageplan 2

Tanja Timm
Fritz-Volbach-Str. 21
51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
18. Mai 2018
DEZ. 11 Aktz:

66
BIA

[Handwritten signature]
ad.
16.05.18

Bürgermeister der Stadt Wipperfürth
51688 Wipperfürth

Wipperfürth, 16.05.2018

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- Bau eines Kinderspielplatzes in der Siedlung Fritz-Volbach-Str./Wipperhof/Graf-von-Galen-Str. -

- Bauausschuss 07.06.2018 -

Anlagen: Kartenausschnitt, Unterschriftenliste, Kostenaufstellung der Wunschgeräte, Vorschlag an den Verein Wipperfürther für Wipperfürther e.V.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sehr geehrte Damen und Herren Fraktionsvorsitzende,

hiermit rege ich an, in der oben genannten Siedlung (Kartenausschnitt liegt anbei) einen Kinderspielplatz zu errichten.

Die Siedlung scheint in der Gemeinde Wipperfürth die einzige zu sein, welche nicht über einen Kinderspielplatz verfügt (Neye, Felderhoferkamp, Leye, Langenbick, Siebenborn, Düsterohl, Innenstadt). Aufgrund der seit einigen Jahren wieder steigenden Zahl der hier lebenden Kinder ist die Nutzung auch auf die nächsten Jahre hin in Aussicht gestellt. Die bereits aufgeführten Spielplätze sind nicht ohne „größeren“ Aufwand für die Kinder zu erreichen. Bei der in der Anlage vorgeschlagenen Fläche handelt es sich nach Auskunft des Herrn Baldsiefen (Stadt Wipperfürth) um städtische

Grünfläche, welche seit mehreren Jahren an Herrn Kevin Becker verpachtet ist. Herr Becker ist jedoch einverstanden diesen Bereich mit einem Spielplatz zu bebauen, dies erklärt er auf der beiliegenden Unterschriftenliste.

Die direkt an das Gelände angrenzenden Anwohner unterstützen diese Anregung und haben dies auch mit ihrer Unterschrift erklärt. Auch weitere Anwohner unterstützen diese Anregung.

Des Weiteren wurde bereits Kontakt zu dem Verein Wipperfürther für Wipperfürther e.V. aufgenommen um über die Möglichkeit der Übernahme einer Patenschaft zu sprechen. Hierzu muss jedoch ein Vorschlag eingereicht werden (welches natürlich parallel bereits passiert ist) um Vereinsintern zu prüfen, ob dies mit der Satzung übereinkommt, sowie im Weiteren darüber abzustimmen.

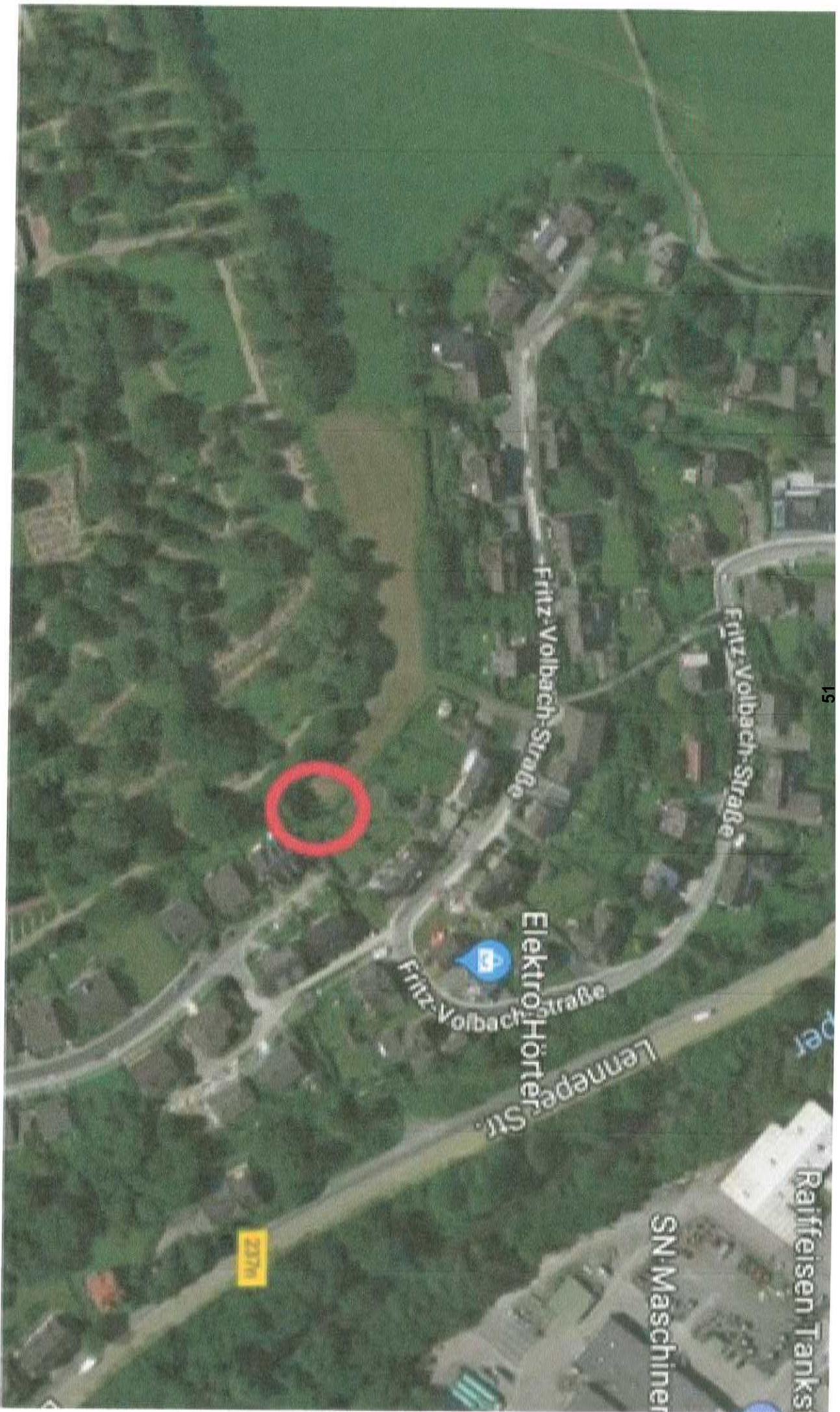
Nach Rücksprache mit Frau Harwood, der ersten Vorsitzenden des Vereins, ist eine Übernahme einer Patenschaft nicht mit der Satzung vereinbar, jedoch wurde die Unterstützung, wie z.B. bei der Aufstellung der Spielgeräte bei positiver Entscheidung Ihrerseits angeboten.

Ich hoffe daher, dass Sie meiner Anregung entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

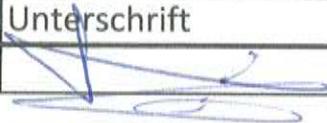


Tanja Timm

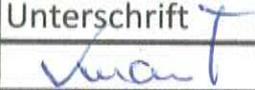
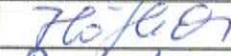
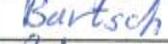
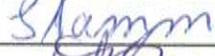


Unterstützung Anregung gem. §24 der Gemeindeverordnung für das Land NRW
 Bau Kinderspielplatz auf der "Bolzwiese"

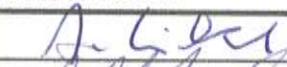
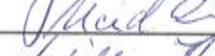
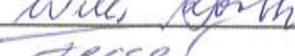
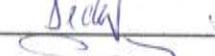
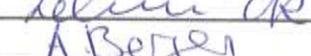
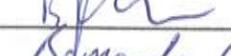
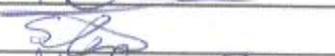
Pächter der Grünfläche:

| Name | Straße | Unterschrift |
|--------|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Becker | Fritz-Volbach-Str. 37a |  |

Direkt angrenzende Anwohner:

| Name | Straße | Unterschrift |
|-----------|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Lindemann | Graf-von-Galen-Str. |  |
| Höflich | Fritz-Volbach-Str. 23 |  |
| Bartsch | Fritz-Volbach-Str. 25 |  |
| Stamm | Fritz-Volbach-Str. 27 |  |
| Blank | Fritz-Volbach-str. 29 |  |

Weitere zustimmende Anwohner:

| Name | Straße | Unterschrift |
|---------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Linke Aneta | Fritz-Volbach-Str. 20 |  |
| Goldstraße | Fritz-Volbach-Str. 30 |  |
| Meidling | Fritz-Volbach-Str. 30 |  |
| Worth | Fritz-Volbach-Str. 28 |  |
| Fesse | Fritz-Volbach-Str. 33 |  |
| Döpper | Fritz-Volbach-Str. 34 |  |
| Pfeifer | Fritz-Volbach-Str. 39 |  |
| Ferchhoff | Fritz-Volbach-Str. 41a |  |
| Becker | Fritz-Volbach-Str. 39 |  |
| Bedel | Fritz-Volbach-Str. 37 |  |
| Schmitz | Fritz-Volbach-Str. 32 |  |
| Zelinski de | Fritz-Volbach-Str. 24 |  |
| Berger | Fritz-Volbach-Str. 22 |  |
| Becker Patrick | Fritz-Volbach-Str. 37A |  |
| Manfred Koch-Spanke | Fritz-Volbach-Str. 19 |  |
| Sarah Volker | Fritz-Volbach-Str. 16 |  |
| Andreas Wagner | Fritz-Volbach-Str. 14 |  |
| B.M.H. Großelmer | Fritz-Volbach-Str. 12 |  |
| Bernardo Ciddio | Fritz-Volbach-Str. 11A |  |
| G. Baer | Fritz-Volbach-Str. 6 |  |
| Allen | Graf-von-Galen-Str. 24 |  |
| Schnomer Peter | Graf-von-Galen-Str. 28 |  |
| Smulder | Graf-von-Galen-Str. 26 |  |

Kostenaufstellung über Wunschgeräte der Firma Espas

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| Hangel | 1800,47€ |
| Karussell | 2809,59€ |
| Wippe 4sitzig | 836,57€ |
| Kombinations-Schaukel | 3514,07€ |
| Dreier Reck | 718,76€ |
| Federwippe Radlader | 440,30€ |
| Element Rutsche 2,5m | 1018,64€ |
| | |
| Sitzgruppe Braunschweig | <u>535,50€</u> |
| | <u>11.673,90€</u> |

Die Geräte wurden alle einheitlich in der Ausstattung Aluminium pulverbeschichtet – Anthrazit (ausgenommen die Sitzgruppe) ausgewählt. Bei den Preisen sind selbstverständlich keinerlei Vergünstigungen angefragt bzw. berücksichtigt.

Tanja Timm
Fritz-Volbach-Str. 21
51688 Wipperfürth

Wipperfürther für Wipperfürther e.V.
Postfach 1230
51676 Wipperfürth

Wipperfürth, den 15.04.2018

Vorschlag

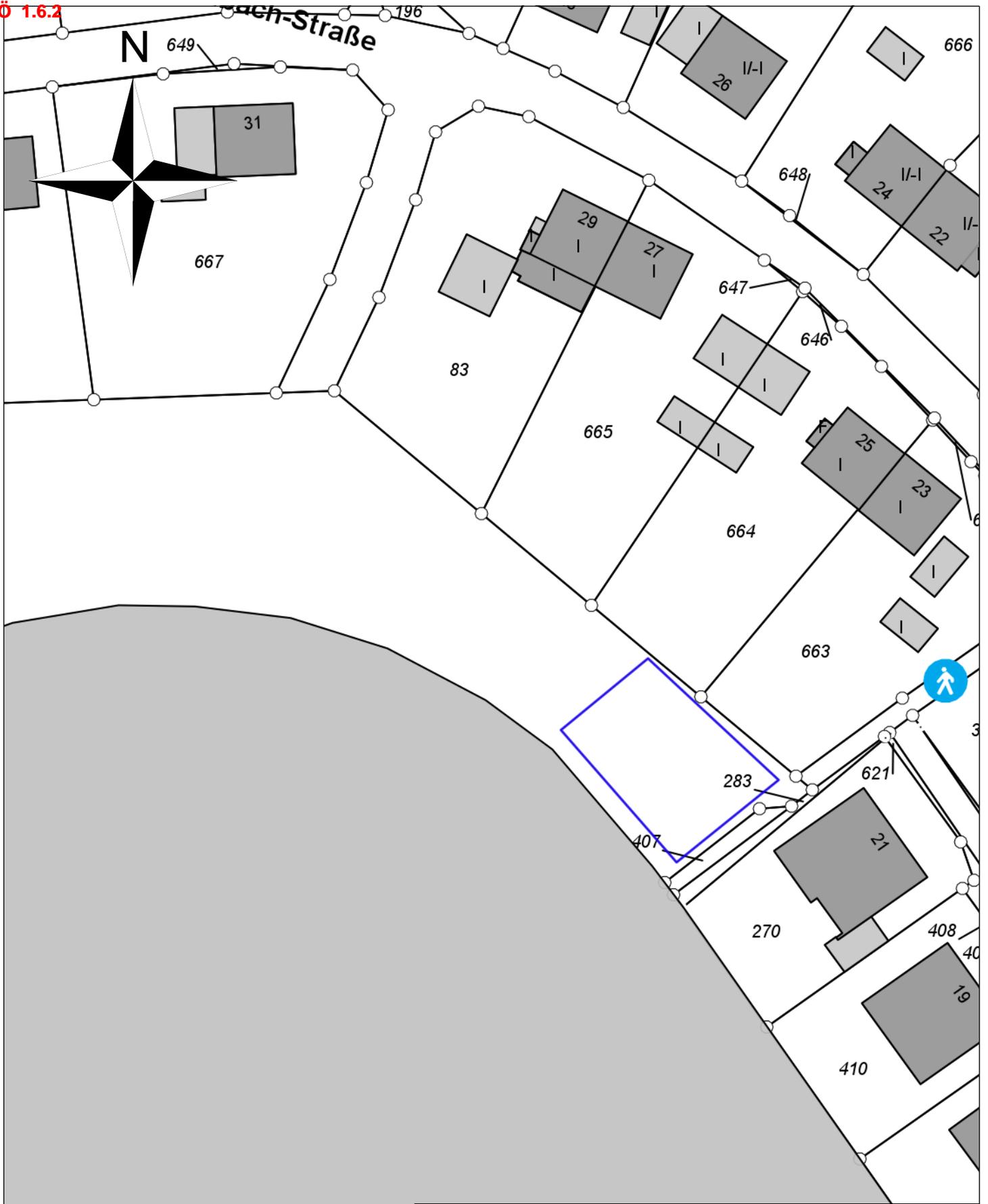
Übernahme einer Patenschaft eines Kinderspielplatzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie bitten zu prüfen, ob Sie als Verein eine Patenschaft eines Kinderspielplatzes übernehmen würden. Es handelt sich hierbei um einen noch nicht geschaffenen Spielplatz in der Siedlung Wipperhof/Fritz-Volbach-Str./Graf-von-Galen-Str./Weststraße. Hierzu wird bei der Stadt in den kommenden Tagen ein Bürgerantrag eingereicht. Es scheint so, dass der oben erwähnte Siedlungsteil der einzige in Wipperfürth ist der noch nicht über einen Spielplatz verfügt. Die Unterstützung des Kinder- und Jugendparlamentes wird durch Frau Eck des Jugendamtes bereits geprüft. Die Patenschaft soll (falls die Stadt Wipperfürth nach positiver Entscheidung über den Bau dies überhaupt als notwendig, bzw. als rechtlich vertretbar erachtet) die wöchentliche „grobe Sichtung“ welche die Sauberkeit wie die evtl. Beschädigungen der Spielgeräte umfassen. Dies würde im Namen ihres Vereines durch die Anwohner der Siedlung übernommen, da wir nicht über einen Bürger-/Siedlungsverein verfügen.

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Timm



Hansesstadt Wipperfürth

Maßstab: 1:588

Bearbeiter: JBaldsiefen

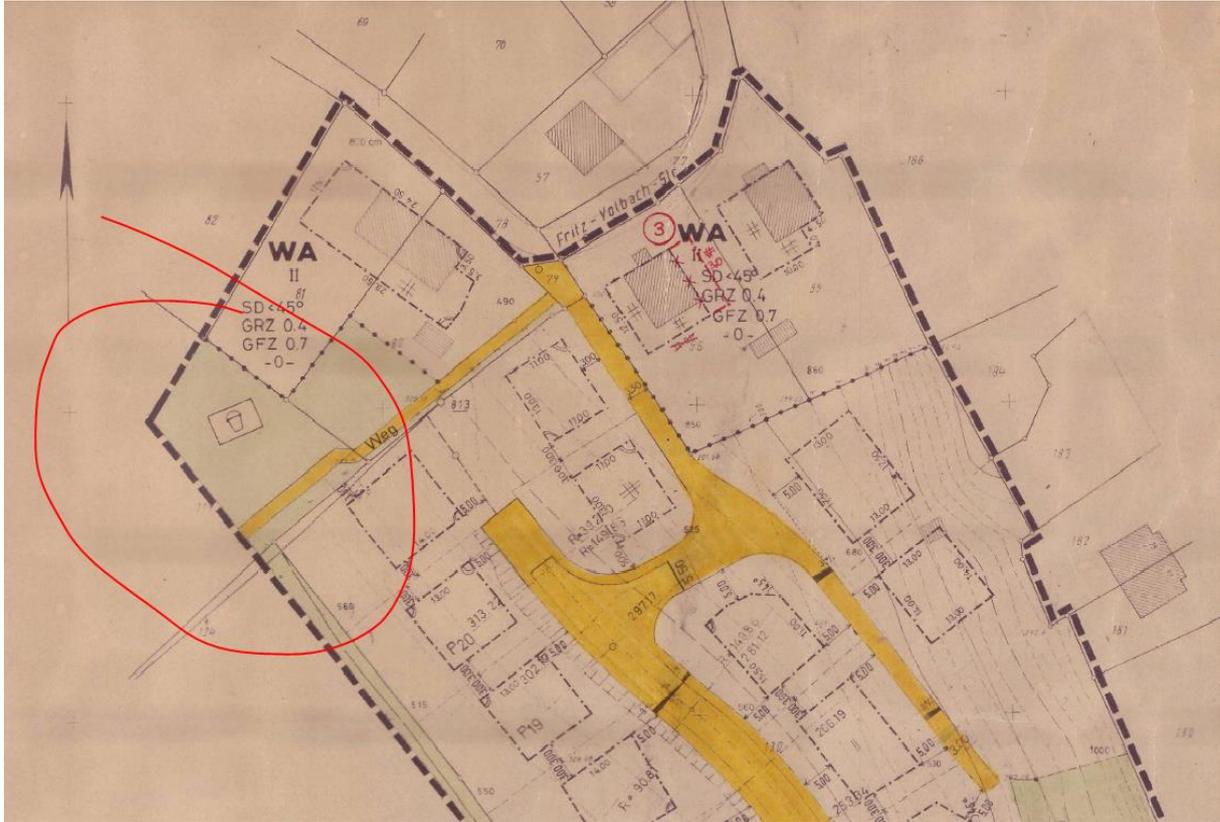
Datum: 20.11.2018

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

25 m



Nur für den internen Gebrauch





II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

II - Stadtentwässerung

Baumaßnahmen und Projekte; hier: aktueller Sachstand

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|--------------|--------|------------|-------------------|
| Bauausschuss | Ö | 06.12.2018 | Kenntnisnahme |

Gemeindestraßen

Straßenausbau Sanderhöhe, B-Plan 77

Die Schlussrechnung über die Bauleistungen liegt inzwischen vor. Diese liegt rund 17% unterhalb der beauftragten Leistungen. Inzwischen wurde eine Grenzvermessung durch einen ÖBVI durchgeführt.

Straßenausbau Johann-Wilhelm-Roth-Straße

Kein neuer Sachstand.

Straßenausbau Michael- und Bernhardstraße

Die Fa. Josef Schiffarth hat die Kanalbautätigkeiten in der Bernhardstraße aufgenommen. Aufgrund der langanhaltenden milden Temperaturen konnte bereits mit dem Straßenbau begonnen werden. Es ist beabsichtigt, die Randanlagen und die bituminöse Tragschicht noch vor dem Wintereinbruch fertigzustellen.

Straßenausbau Memellandstraße

Seitens des Straßenverkehrsamtes wurde inzwischen eine Abbindung der Memellandstraße von der Königsberger Straße angeordnet und eine Absperrung mittels Poller durchgeführt. Zur Erfassung und anschließenden Auswertung der Verkehrsströme wurde ein Verkehrszählgerät aufgestellt.

Straßenausbau Wolfsiepen

Kein neuer Sachstand.

Straßenausbau Waldweg

Die für den 20.11.2018 vorgesehene Informationsveranstaltung für die Anlieger wurde vor dem Hintergrund einer möglichen Novellierung des Kommunalen Abgabengesetzes bis auf Weiteres vertagt.

Brücken- und Ingenieurbauwerke

Brücke Neumühle

s. TOP 1.4.3

Brücke Niederklüppelberg

Kein neuer Sachstand.

Brücke Niederdhünn

s. TOP 1.4.4 und TOP 2.6.1 dieser Sitzung

Brücke Niederflosbach

Kein neuer Sachstand.

Brücke Kohlgrube/Fürden

Kein neuer Sachstand.

Brunsbachsmühle

s. TOP 1.4.2 dieser Sitzung

Brückenprüfungen

Aufgrund des hohen zeitlichen Aufwandes konnte eine detaillierte Auswertung und Bewertung der Prüfergebnisse mit Priorisierung der anstehenden Erneuerungen für die kommenden Jahre noch nicht erarbeitet werden.

Aussichtsplattform Brückenaufgang ehemalige Bahntrasse“

Der Abriss der beiden Brückenfragmente wird ausgeschrieben. Entsprechende Ausschreibungsunterlagen werden zurzeit erarbeitet.

Sportanlagen

Mühlenberg-Stadion

Die Ausschreibungsunterlagen werden zurzeit zusammengestellt. Die Ausschreibung wird im Anschluss veröffentlicht. Aufgrund der einzuhaltenden Fristen bei einer Ausschreibung kann eine Beauftragung erst Anfang kommenden Jahres erfolgen.

Ohler Wiesen

Die Planungsunterlagen werden zurzeit durch das Büro Ulenberg-Illegas erarbeitet. Diese sollen dann mit dem VfR abgestimmt werden. Im Anschluss werden die Bauleistungen ausgeschrieben. Aufgrund der einzuhaltenden Fristen bei einer Ausschreibung kann eine Beauftragung erst Anfang kommenden Jahres erfolgen. Die Bauausführung soll in der spielfreien Zeit, somit möglichst in den Sommerferien 2019, erfolgen.

Deckenbauprogramm/ Straßenunterhaltung/ Beleuchtung

Kreuzberg-Anschlag und Rote Höhe

Es liegt ein positiver Fördermittelbescheid vor. Eine Ausschreibung bzw. bauliche Umsetzung wird in diesem Jahr nicht mehr möglich sein. Die benötigten Haushaltsmittel werden für das Haushaltsjahr 2019 erneut in entsprechender Höhe angemeldet. Die Ausführung soll dann in 2019 beginnen. Diese Vorgehensweise ist nicht förderschädlich.

Wipperfeld Erlen 2

Der wassergebundene Streckenabschnitt wurde im April durch den Bauhof asphaltiert.

Gehweg Nackenborn

Im Zuge einer BEW-Maßnahme wurde der Gehweg neu hergestellt. Durch die BEW wurde der gesamte Gehweg neu aufgebaut und die Frostschutzschicht hergestellt.

Durch den Bauhof wurden die Asphaltschichten eingebaut.

Hüffen

Die in 2017 ausgeschriebene Deckensanierung in Hüffen wurde durch die Firma Eurovia im Juni durchgeführt. Die Gesamtkosten der Maßnahme einschließlich des Abschnittes auf Körtener Gemeindegebiet und einem Teil einer privaten Zufahrt belaufen sich auf 83.069,87 €. Der Kostenanteil der Hansestadt Wipperfürth beträgt 72.643,03 €, der Körtener Anteil beläuft sich auf 9.022,84 € und für die private Zufahrt sind Kosten in Höhe von 1.404,00 € angefallen.

Königsheide

Da die Gemeinde Marienheide für die Abschnitte auf Ihrem Gemeindegebiet eine Sanierung beabsichtigte, erfolgte von dort aus eine Anfrage an die hiesige Fachabteilung hinsichtlich einer möglichen Beteiligung an der Maßnahme. Da der Streckenabschnitt auf Wipperfürther Seite ebenfalls deutliche Schäden aufweist, erfolgte eine gemeinsame Beauftragung an die Firma Heinrich Weber GmbH & Co.KG aus Siegen. Die Vergabe erfolgte durch eine öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Marienheide. Die Auftragssumme für die Wipperfürther Abschnitte beläuft sich auf 57.389,06 €. Die Ausführung ist in der 47. Kalenderwoche erfolgt.

Hahnenberg – Dellweg

Der Abschnitt ist im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung an die Firma Heinrich Weber GmbH & Co.KG vergeben worden. Die Angebotssumme liegt bei 115.870,78 €, die Ausführung ist für 2019 vorgesehen.

Sinkkastenreinigungen

Die Firma Augustin Entsorgung hat in der 45. Kalenderwoche die zweite Reinigung der Sinkkästen durchgeführt. Der Vertrag mit der Fa. Augustin läuft noch bis Ende 2019.

Vergabe von Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die Firma Gohmann hat im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung den Auftrag für verschiedene Straßenunterhaltungsmaßnahmen erhalten und in der 46. Kalenderwoche die Arbeiten aufgenommen.

Es werden in diesem Jahr vornehmlich Maßnahmen zur Verbesserung der Entwässerungssituationen an verschiedenen Standorten vorgenommen. Angefangen wurde in der Ursulinenstraße; dort wurden Kastenrinnen zur Verbesserung der Entwässerung gesetzt. Im Anschluss erfolgt das Setzen eines Bergablaufs in der Langenbick oberhalb des Kreisverkehrs Langenbick / Gaulstraße sowie das Erneuern eines Straßenablaufs in der Wupperstraße. Die restlichen Arbeiten sollen im Frühjahr 2019 erfolgen.

Markierungsarbeiten

Die Durchführung der ausgeschriebenen Markierungsarbeiten auf der Bahntrasse ist für die 47. Kalenderwoche eingeplant. Im Anschluss soll die Dr.-Eugen-Kersting-Straße im Kreuzungsbereich der Radiumstraße eine Mittelmarkierung erhalten; Des Weiteren sind Parkplatzmarkierungen in der Alten-Kölner-Straße (oberhalb des Krankenhauses) sowie am Sonnenweg vorgesehen. In der West- und Engelbertusstraße soll noch in diesem Jahr jeweils ein Piktogramm „Zone 30“ aufgebracht werden.

Baumsicherung / Verkehrssicherungsmaßnahmen Bahntrasse

Entlang der Bahntrasse vom Stauweiher bis zur Gemeindegrenze Marienheide sollen zur Wahrung der Verkehrssicherheit noch in diesem Jahr erkrankte Bäume und Totholz entfernt sowie das Lichtraumprofil freigeschnitten werden. Die Untere Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises wurde im Vorfeld beteiligt.

Böschungssicherung/Netzbespannung Siegburger-Tor-Straße

Die Planung wird zurzeit erarbeitet. Eine Ausschreibung bzw. bauliche Umsetzung wird in diesem Jahr nicht mehr möglich sein. Die benötigten Haushaltsmittel werden für das Haushaltsjahr 2019 erneut in entsprechender Höhe angemeldet.

Stützmauer „Am Galgenberg“

Derzeit werden bauliche Varianten eruiert und deren mögliche Umsetzung geprüft. Kritisch zu sehen sind die beengten Verhältnisse (problematisch hinsichtlich Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs) und die im unmittelbaren im Baufeld vorhandenen Gas- und Wasserleitungen der BEW. Eine bauliche Umsetzung bzw. Ausschreibung wird in diesem Jahr nicht mehr möglich sein. Es erfolgt eine erneute Mittelanmeldung für das Haushaltsjahr 2019.

Integriertes Handlungskonzept

Projektabschnitt Stadteingang West:

Die Baumaßnahmen im Bereich Radiumstraße / Straße am Kaufhof sind abgeschlossen. Die Kanalbauarbeiten (Inkl. der Erneuerung der Bachverrohrung) im Teilstück Lennepers Straße durch die Fa. Gohmann sind in der Ausführung. Im direkten Anschluss beginnen die Straßenbauarbeiten in diesem Bereich. Die Straßenbauarbeiten an den "Randbereichen!!" des Kölner Tor Platzes werden derzeit von der Fa. Schulte ausgeführt und sind in diesen deutlich fortgeschritten

Projektabschnitte Marktplatz, Marktstraße, Untere Straße Teil 1, Stursbergs Ecke:

Die Straßenbauarbeiten im ersten Abschnitt (Marktstraße – beginnend an der Unteren Straße) sind in der Ausführung. Der erste Abschnitt (Marktstraße) wird voraussichtlich in der 49 KW abgeschlossen sein. Je nach Witterung wird in der Folge der zweite Abschnitt begonnen. Auf dem Marktplatz haben die Rückbauarbeiten der Oberflächen im nördlichen Abschnitt begonnen. Parallel zu diesen Arbeiten, stehen die Umsetzung des Münzschlägers und der Rückbau der Toilettenanlage an.

Die Planungsphase dieser Abschnitte (LP 5) ist in der finalen Ausführung. Nach Freigabe der Fördermittel noch in diesem Jahr, kann die Ausschreibung der Straßenbauarbeiten erfolgen. Mit dem Abschluss der Arbeiten am Marktplatz im Frühjahr 2020, wird umgehend mit der Ausführung in diesem Bereich begonnen.

Projektabschnitt ZOB:

Die Entwurfsplanung dieses Abschnittes ist abgeschlossen. Nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb und den abschließenden Förderzusagen von Land und ÖPNV werden die weiteren Planungsphasen (LP 5-9) ausgeschrieben und vergeben.

Kanalbaumaßnahmen und -projekte

Kanalsanierung Marktplatz / -straße im Rahmen des InHK (6. BA)

Wie berichtet erfolgt die Sanierung des Kanalabschnitts zwischen der Evangelischen Kirche und dem Haus am Markt in zwei Bauabschnitten. Der erste Abschnitt zwischen der evangelischen Kirche und der Einmündung zur Gaulstraße wurde parallel zu den Kanalbauarbeiten auf den Marktplatz ausgeführt und ist mittlerweile fertiggestellt. Der zweite Abschnitt (zwischen dem Einmündungsbereich der Gaulstraße und dem Haus am Markt) soll erst im nächsten Jahr umgesetzt werden, wenn die Marktstraße wieder durchgängig befahrbar ist. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Hochstraße in Richtung Gaulstraße als Ausweichstrecke befahrbar bleiben.

Kanalsanierung Lenneper Straße im Rahmen des InHK (7. BA)

Die Einrichtung der Baustelle erfolgte Ende August und mit den Kanalsanierungsarbeiten wurde am 03.09.2018 begonnen. Unter normalen Rahmenbedingungen wäre die Baumaßnahme Ende Oktober fertiggestellt; dieser Termin konnte jedoch leider nicht eingehalten werden. Im Zuge der geplanten Querung des verrohrten Weinbachs hat sich herausgestellt, dass die Bachverrohrung schadhaft ist und auch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Verrohrung wurde offensichtlich aus Schachtringen hergestellt welche hochkant eingebaut wurden. Auf Grund der festgestellten Schäden sowie der fehlenden kraftschlüssigen „Rohr“-verbindungen wäre eine Querung der Bachverrohrung nur in einem aufwendigen Bohrverfahren möglich gewesen. Darüber hinaus wäre die schadhafte Bachverrohrung Bestandteil der neu ausgebauten Bundesstraße geworden mit dem Risiko, dass in absehbarer Zeit die Verrohrung ausgetauscht hätte werden müssen. Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Straßenbaulastträger, Straßen NRW, die Erneuerung der Weinbachverrohrung im Zuge der laufenden Kanalsanierungsmaßnahme vereinbart.

Für die zusätzlichen Leitungsarbeiten werden insgesamt ca. 8 Wochen veranschlagt. Diese zusätzliche Bauzeit ergibt sich aus den notwendigen Umplanungen, den zugehörigen Vermessungsarbeiten, Lieferzeiten für die neuen Rohrleitungselemente sowie für den Bau dieser neuen Elemente. Durch die geänderten Rahmenbedingungen soll auch die neue Kanalleitung in einer angepassten Trasse verlegt werden. In Folge der geänderten Trassenführung verlängert sich der Kanalneubau um etwa 60 Meter. Einschließlich Planung und Bauleitung resultieren hieraus Mehrkosten in Höhe von ca. € 160.000. Hiervon entfällt gut die Hälfte auf die geplante Erneuerung der Bachverrohrung. Diese Kosten werden vom Landesbetrieb Straßen NRW übernommen.

Es steht außer Frage, dass der Bereich „Stadteingang West“ im Hinblick auf die Verkehrsführung während der Bauzeit als ausgesprochen sensibel zu bezeichnen ist. In diesem Zusammenhang wirken sich zeitliche Verzögerungen ausgesprochen negativ aus; insbesondere in der Außenwahrnehmung. Deswegen ist die Verwaltung bestrebt, diese zusätzlichen Leitungsverlegungen möglichst parallel zu den Straßenbauarbeiten durchzuführen. Es ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass Kanalbauarbeiten auch noch bei leichtem Frost ausgeführt werden können. Somit besteht durchaus die Chance, dass die zusätzlichen Bauarbeiten in der kommenden Winterperiode durchgeführt werden können, während der Straßenbau ruht. Sollte dies realisierbar sein, kann der ursprünglich geplante Fertigstellungstermin Juli/August 2019 unverändert beibehalten werden.

Kanalsanierung Am Unteren und Am Oberen Schützengraben

Die Kanalsanierung in den Straßen Am Unteren und Oberen Schützengraben war ursprünglich bereits für 2017 geplant. Auslöser war die plötzliche Ankündigung der BEW in diesen Straßen Glasfaserkabel zu verlegen und in diesem Zuge gleichzeitig die Wasserversorgung zu erneuern. Aus diesem Grund wurde beschlossen, die Sanierung der Kanalisation in offener Bauweise vor den geplanten Baumaßnahmen der BEW zu realisieren. Denn eine nachträgliche Kanalsanierung scheidet wegen den beengten Platzverhältnissen aus.

Bis vor zwei Monaten war es geplant, die Kanalsanierung noch in diesem Jahr zu beenden! Aus Sicht der Verwaltung war diese Zielsetzung ausgesprochen ambitioniert und eher nicht erreichbar. Nunmehr wurde mit der bauausführenden Firma (Fa. Schulte Tiefbau Nachf. GmbH) abgestimmt, den Beginn der Baumaßnahme nach 2019 zu verschieben. Seitens der Fa. Schulte besteht noch Klärungsbedarf mit der BEW zum Bauablauf, da sie auch mit der Verlegung der Breitbandversorgung beauftragt wurde. Als weiterer Grund für die Verschiebung wird seitens der Verwaltung die aktuelle Baustellendichte innerhalb der Innenstadt gesehen. Auch wenn der Bereich des Unteren und Oberen Schützengrabens für den motorisierten Verkehr nur eine untergeordnete Rolle spielt, würde die Einrichtung einer zusätzlichen Baustelle, unmittelbar vor der Winterperiode, von der Wipperfürther Bürgerschaft nicht unbedingt mit Verständnis aufgenommen werden. Schließlich führen auch logistische Überlegungen innerhalb der Fa. Schulte Tiefbau Nachf. GmbH zu einer Verschiebung des Baubeginns nach 2019.

Punktuelle Kanalsanierung der Schadensklasse 0, 1 und 2 (Substanzsanierung)

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt konnte die Planung zur Substanzsanierung immer noch nicht abschließend bearbeitet werden, wodurch die Ausschreibung sich leider weiterhin verzögert. Dies bietet allerdings den Vorteil, dass die Angebotsphase sich in die kommende Winterperiode verschiebt, wodurch erfahrungsgemäß die günstigsten Preise erzielt werden können. Diesen Preisvorteil auszuschöpfen ist gegenwärtig umso notwendiger, da die Unternehmerpreise auch im Bereich der geschlossenen Bauweise extrem gestiegen sind. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller gängigen und im Stadtgebiet Wipperfürth angewandten Sanierungsverfahren (in geschlossener Bauweise), konnte für den Zeitraum bis etwa 2016 ein Durchschnittswert von ca. € 85,- pro Meter sanierten Kanalabschnitt ermittelt werden. In diesem Betrag sind die

entsprechenden Ingenieurleistungen einkalkuliert. Auf Grundlage der aktuellen Marktpreise beläuft sich dieser Durchschnittswert nunmehr auf € 230,-- pro Meter! Vor diesem Hintergrund wurde innerhalb der Abteilung Stadtentwässerung der finanzielle Bedarf für die noch ausstehenden Substanzsanierungen neu berechnet. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

Das Schadenskataster für Kanalschäden der Klassen 0, 1 und 2 wurde in 2010 aufgestellt und wies seinerzeit eine Gesamtlänge von 21.900 Meter zu sanierende Kanäle auf. Diese Zahl muss allerdings ein wenig relativiert werden, da für jeden Schaden die Gesamtlänge der zugehörigen Haltung abgebildet wird, auch wenn der Schaden sich nur punktuell darstellt oder sich auf einen sehr kurzen Abschnitt erstreckt. Von dieser Gesamtlänge wurde in 2011 ein Abschnitt von 991 Metern saniert. Ab 2012 wurde für jedes Jahr ein Budget von € 300.000 eingeplant, um alle Schäden der eingangs genannten Klassen abzuarbeiten. Nach diesem Zeitplan wären alle Schäden spätestens bis Ende 2019 behoben gewesen. Allerdings war die Verwaltung stets bestrebt, durch entsprechende Aufstockung des Budgets, die Schäden zu einem früheren Zeitpunkt zu sanieren. Schließlich lautete die Vorgabe der Bezirksregierung im Rahmen der Prüfung der 5. Fortschreibung des ABK, dass alle Schäden der Klassen 0, 1 und 2 bis spätestens Ende 2015 zu beheben wären. Diese Fristvorgabe ließ sich auf Grund mangelnder personeller und finanzieller Ressourcen jedoch nicht einhalten. Im Einzelnen wurden folgende Kanallängen saniert:

- Zeitraum 2012/2013: 4.535 Meter und 23 Schachtbauwerke
- Zeitraum 2013/2014: 4.669 Meter und 21 Schachtbauwerke
- Zeitraum 2014/2015: 3.173 Meter und 30 Schachtbauwerke
- Zeitraum 2015/2016: 2.838 Meter und 36 Schachtbauwerke

Unter Berücksichtigung der bereits in 2011 sanierten Kanalhaltungen wurden bis Ende 2016 insgesamt 16.126 Meter Kanalleitungen saniert. Bei der Planung für die Sanierungsleistungen für den Zeitraum 2017 wurde beschlossen, in die Ausschreibung auch die Sanierungsleistungen für 2018 mit auszuschreiben, um durch das größere Auftragsvolumen bessere Einheitspreise zu erzielen. Bedingt durch die sehr stark gestiegene Preisentwicklung wurde dieses Ziel jedoch verfehlt. Mit dem zur Verfügung stehenden Budget konnten lediglich 2.401 Meter ausgeschrieben werden. Hierbei handelt es sich um die Sanierungsleistungen welche in diesem Jahr durchgeführt werden sollten, jedoch bislang noch nicht ausgeschrieben wurden. Rechnet man die vorgenannte Länge in der Gesamtbetrachtung hinzu, verbleibt insgesamt noch eine Restlänge (gemäß dem Schadenskataster aus 2010) von 3.373 Meter zu sanierende Kanalabschnitte. In Anbetracht der bereits genannten Preisentwicklung ist hiermit ein finanzieller Aufwand von ca. € 775.000 verbunden. Im Sinne einer gemeinwohlverträglichen Gebührenentwicklung wurde daher innerhalb der Verwaltung beschlossen, die noch ausstehenden Sanierungsleistungen über einen Zeitraum von 3 Jahren zu strecken. Nach dieser aktualisierten Planung kann die Substanzsanierung demnach erst Ende 2021 abgeschlossen werden.

6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK)

Wie in der Vorlage zur Einladung zur letzten Sitzung des Bauausschusses bereits berichtet, hatte die Bezirksregierung gegenüber der Verwaltung der Hansestadt Wipperfürth signalisiert, die Prüfung des ABK's bis Anfang/Mitte September

abzuschließen. Mit Schreiben vom 27.09.2018 wurde der Verwaltung durch die Bezirksregierung ein formales Beanstandungsverfahren des ABK's angekündigt. Die Obere Wasserbehörde hatte in diesem Zusammenhang unter anderem ein fehlendes Fremdwassersanierungskonzept bemängelt. Der Verwaltung wurde allerdings die Gelegenheit geboten, das Beanstandungsverfahren zu vermeiden indem sie gegenüber der Bezirksregierung die Vorlage eines entsprechenden Konzepts bis zum 31.03.2019 erklärt. In Anbetracht der Tatsache, dass das Wipperfürther Kanalnetz immer noch mit Fremdwasseranteilen behaftet ist, kann die Forderung durch die Bezirksregierung auch nicht als unverhältnismäßig eingestuft werden. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung der Forderung der Oberen Wasserbehörde entsprochen und die Vorlage eines Fremdwassersanierungskonzepts bis zum 31.03.2019 zugesichert.

Im Gegenzug hat die Bezirksregierung erklärt, dass die Verwaltung der Hansestadt Wipperfürth nunmehr über ein unbeanstandetes und gültiges Abwasserbeseitigungskonzept verfügt. Diese feststellende Erklärung erfolgt verständlicherweise unter dem Vorbehalt, dass das in Rede stehende Fremdwassersanierungskonzept tatsächlich fristgerecht vorgelegt wird.

Mit der Entscheidung der Oberen Wasserbehörde dürfte der Förderung für die Sanierung der Rathausentwässerung nunmehr nichts im Wege stehen. Auf Grundlage der aktuellen Kostenkalkulation für die geplanten Sanierungsmaßnahmen, darf die Stadtverwaltung einen Zuwendungsbescheid in Höhe von fast € 100.000 erwarten. Die Sanierung der Rathausentwässerung wurde vor mehr als einem Jahr initiiert, um ein ca. 80 Meter langer Kanalabschnitts innerhalb des Marktplatzes dauerhaft außer Betrieb nehmen zu können. Dieser Abschnitt hätte ansonsten im Zuge der Marktplatzneugestaltung in offener Bauweise saniert werden müssen. Hierfür hätten mindestens € 100.000 zusätzlich aufgewendet werden müssen.

Transportsammler Klaswipper

Kein neuer Sachstand.

Kanalisation Michael- und Bernhardstraße

Entgegen der ursprünglichen Planung, wurden die gesamten Sanierungsarbeiten in der Bernhardstraße bereits Mitte November abgeschlossen wodurch hier mit den Straßenausbauarbeiten begonnen werden kann. Nach der bisherigen Planung sollte dieser Abschnitt nämlich erst im Frühjahr 2019 fertiggestellt werden. Lediglich die Anbindung des sanierten Kanals an den Kanalbestand in der Nikolausstraße steht noch aus; soll aber auch in den kommenden Wochen umgesetzt werden.

In Abhängigkeit der Witterung soll auch noch bis zum Jahresende mit der Kanalsanierung im mittleren Abschnitt der Michaelstraße begonnen werden. Die Gesamtmaßnahme (einschließlich des Straßenausbaus) soll unverändert bis Ende 2019 abgeschlossen sein.



III - Bauhof
III - Finanzservice

Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen Leistungspreise 2019

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|--------------|--------|------------|-------------------|
| Bauausschuss | Ö | 06.12.2018 | Kenntnisnahme |

Nachfolgend wird über die Leistungspreise 2019 des gemeinsamen Bauhofes berichtet.

Leistungspreise 2019:

Im Bauhofgutachten wurde empfohlen, Einheitspreise zu kalkulieren und die Abrechnung der Fahrzeuge auf Stunden umzustellen. Dies wurde erstmalig für die Preiskalkulation 2018 umgesetzt und für 2019 fortgeführt.

| Preiskalkulation 2019 | | | | | | |
|-----------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Leistungen für | Plan Stunden 2019 | Plan Preis 2019 | Wipperfürth | | Hückeswagen | |
| Personal | 69.525,00 Std. | 44,00 € | 41.715,00 Std. | 1.835.460,00 € | 27.810,00 Std. | 1.223.640,00 € |
| | | | 60,00% | | 40,00% | |
| PKW/Pritsche | 19.000 Std. | 9,00 € | 9.500,00 Std. | 85.500,00 € | 9.500,00 Std. | 85.500,00 € |
| LKW | 6.000,00 Std. | 21,00 € | 4.000,00 Std. | 84.000,00 € | 2.000,00 Std. | 42.000,00 € |
| Nutzfahrzeuge | 7.300,00 Std. | 25,00 € | 4.800,00 Std. | 120.000,00 € | 2.500,00 Std. | 62.500,00 € |
| Anbaugeräte | 3.000,00 Std. | 11,00 € | 1.800,00 Std. | 19.800,00 € | 1.200,00 Std. | 13.200,00 € |
| | | | Summe Personal+Fuhrpark | | 2.144.760,00 € | 1.426.840,00 € |

Des Weiteren wird den Empfehlungen des Gutachtens gefolgt und mehr Personal eingestellt. In Folge dessen sinkt im Vergleich zum Vorjahr der Personalkostensatz von 46 € auf 44 €, da die Produktivstunden überproportional zu den Personalkosten gestiegen sind.

Stand der Produktivstunden zum 30.09.2018:

Derzeit liegen die kalkulierten Produktivstunden für 2018 im Soll.

Leistungsstunden zum 30.09.2018

| Leistungen für | Plan Preis 2018 | Plan Stunden 2018 | IST Stunden (Stand 30.09.2018) | Abweichung | |
|----------------|--------------------|----------------------|-----------------------------------|----------------|------------|
| | | | | nominal | prozentual |
| Personal | 46,00 € | 59.120,00 Std. | 43.631,90 Std. | 15.488,10 Std. | 26,20% |
| PKW/Pritsche | 7,00 € | 19.000,00 Std. | 13.564,92 Std. | 5.435,08 Std. | 28,61% |
| LKW | 14,00 € | 6.200,00 Std. | 3.096,00 Std. | 3.104,00 Std. | 50,06% |
| Nutzfahrzeuge | 28,50 € | 6.500,00 Std. | 5.497,33 Std. | 1.002,67 Std. | 15,43% |
| Anbaugeräte | 6,00 € | 2.000,00 Std. | 1.896,75 Std. | 103,25 Std. | 5,16% |

| Wipperfürth | | Abweichung | | Hückeswagen | | Abweichung | |
|----------------|---------------------------|---------------|------------|----------------|---------------------------|---------------|------------|
| Plan | IST (Stand 30.09.2018) | nominal | prozentual | Plan | IST (Stand 30.09.2018) | nominal | prozentual |
| 35.472,00 Std. | 27.973,31 Std. | 7.498,69 Std. | 21,14% | 23.648,00 Std. | 15.658,59 Std. | 7.989,41 Std. | 33,78% |
| 9.500,00 Std. | 6.707,25 Std. | 2.792,75 Std. | 29,40% | 9.500,00 Std. | 6.857,67 Std. | 2.642,33 Std. | 27,81% |
| 4.030,00 Std. | 2.299,00 Std. | 1.731,00 Std. | 42,95% | 2.170,00 Std. | 797,00 Std. | 1.373,00 Std. | 63,27% |
| 4.000,00 Std. | 3.693,33 Std. | 306,67 Std. | 7,67% | 2.500,00 Std. | 1.804,00 Std. | 696,00 Std. | 27,84% |
| 1.200,00 Std. | 1.114,00 Std. | 86,00 Std. | 7,17% | 800,00 Std. | 782,75 Std. | 17,25 Std. | 2,16% |

Anmerkung: Die geplanten Jahrestunden für 2018 liegen im Saldo im Plan (26 % offene Stunden für Q4). Für die jeweiligen Städte zeigt sich, dass Wipperfürth voraussichtlich mehr Stunden als geplant abnehmen wird und Hückeswagen weniger. Der Einsatz der Fahrzeuge schwankt. Im Bereich der LKW Nutzung liegt die Abnahme der Stunden deutlich unter dem Planansatz. So sind in den ersten drei Quartalen lediglich 50 % der geplanten Stunden abgenommen worden. Dies resultiert unter anderem aus dem zurückgefahrenen Deckenbauprogramm (->mehr extern vergeben) im Vergleich zum Vorjahr. Im Winterdienst werden alle drei LKWs benötigt, so dass je nach Stärke des Winters die Auslastung steigen wird.

Preisnachkalkulation 2017:

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 wurden auch die Plan-Preise des gemeinsamen Bauhofes nachkalkuliert, wobei sich für beide Städte im Bereich des Bauhofes eine "Unterdeckung" ergeben hat. Bei der Preisnachkalkulation wird, ähnlich der Nachkalkulation der Gebührenhaushalte, eine neue Kalkulation auf Grundlage der tatsächlichen Kosten und der von den beiden Städten in Anspruch genommenen Bauhofleistungen für das Haushaltsjahr 2017 erstellt.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat demnach 3.847,95 € zu wenig gezahlt, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 der Hansestadt Wipperfürth aus den sonstigen Verbindlichkeiten (=Überschüsse der Schloss-Stadt Hückeswagen aus Vorjahren) ertragswirksam in den Bauhof gebucht wurden. Die Verbindlichkeiten der Hansestadt Wipperfürth gegenüber der Schloss-Stadt Hückeswagen reduzieren sich demnach von 145.302,32 € auf 141.456,37 €. Dieser verbleibende "Puffer" wird für zukünftig mögliche „Unterdeckungen“ der Schloss-Stadt Hückeswagen vorgehalten bzw. sukzessive als fiktive „Unterdeckung“ in die künftigen Kalkulationen eingearbeitet.

Bei der Hansestadt Wipperfürth ergab sich eine „Unterdeckung“ in Höhe von 65.261,50 €. Die Leistungen des Bauhofes werden für Wipperfürth im städtischen Haushalt über die Direkte Leistungsverrechnung verbucht, d.h. es fließen keine Zahlungen, wie es für Hückeswagen der Fall ist. Aus diesem Grund lassen sich für Wipperfürth „Überschüsse“ bzw. „Unterdeckungen“ lediglich feststellen, aber nicht auf künftige Rechnungsjahre vortragen. Die Leistungen des Bauhofes sollen jedoch trotz der internen Verrechnung auch in Wipperfürth als Kostenfaktor betrachtet werden und damit eine Budgetrelevanz bekommen. Die Umsetzung ist noch für den kommenden Haushalt 2019 geplant.



Regionales Gebäudemanagement

Sachstandbericht Baumaßnahmen

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|--------------|--------|------------|-------------------|
| Bauausschuss | Ö | 06.12.2018 | Kenntnisnahme |

Mensa/SLZ und Umbau im E.v.B.-Gymnasium

Am 16. Juli erfolgte die Rohbauabnahme der „Neuen Mensa mit Selbstlernzentrum“ durch die Untere Bauaufsichtsbehörde. Das Richtfest wurde am 11.10. begangen, an diesem Tag wurden auch die letzten Arbeiten am Dach ausgeführt. Am 18.10. wurde der Hauptstromanschlusskasten (HAK) im Hausanschlussraum durch die BEW montiert und das Hauptstromkabel über die benachbarte Trafostation angeschlossen.

Die Außenfassade ist größtenteils fertiggestellt. Das Baugerüst wurde an der Ost-, West- und Südfassade abgebaut. Rohinstallationen in den Bereichen Elektro, Heizung, Lüftung und Sanitär befinden sich in der Ausführung. Die Estriche wurden in der 46. KW fertig gestellt. Der Aufzug wurde am 23.10. geliefert und am Tag darauf eingebaut.

Für den Umbau inkl. der brandschutztechnischen Ertüchtigung des EvB-Altbaus wurde die Planungsleistung am 24.08.2018 an das Architekturbüro Bramey.Partner AG aus Schalksmühle vergeben.

Damit umgehend mit den Planungsarbeiten begonnen werden konnte, erfolgte dies im Wege einer dringlichen Entscheidung. Die Vergabeentscheidung wurde vom Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung am 11.09.2018 bestätigt, das RPA hat der Vergabe zugestimmt.

Die Planungsarbeiten befinden sich in der Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung). Im Ergebnis musste in diesen Tagen festgestellt werden, dass unzulängliche bzw. fehlende Brandschutzschottungen von Kabel-, Leitungen- und Lüftungskanälen im Bestand das Hinzuziehen von Fachingenieuren erfordern. Inwieweit es dadurch zu Mehrkosten kommen wird, ist derzeit noch in der Prüfung. Dies betrifft sowohl die zu erbringenden Planungsleistungen als auch die auszuschreibenden Umbauarbeiten. Erste Gespräche hierzu erfolgten bereits. Klarheit wird die Kostenschätzung des Architekten erbringen.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Ganztags und der erneuten Verlängerung des gymnasialen Bildungsganges von G8 auf G9 muss die Vorplanung, die auf G 8 basierte, überarbeitet werden. Dies erfordert auch die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes aus dem Jahr 2009, welches zusätzliche Klassen und Klassenraumumbauten nicht berücksichtigte. Der Brandschutzsachverständige wurde im Rahmen einer Nachtragsbeauftragung des Büros Bramey am 24.10.2018 beauftragt

EGS Albert-Schweitzer-Schule

Die gewünschte Schallschutzuntersuchung sollte von der Unfallkasse vermittelt werden. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass dort kein entsprechender Sachverständiger zur Verfügung steht. Die Untersuchung wird nun über einen freien Sachverständigen beauftragt.

Für den Anbau der OGS hat das beauftragte Architekturbüro Retz, Herr Berghaus, in der Sitzung des Bauausschusses drei Varianten vorgestellt. Der Bauausschuss folgte dem Vorschlag der Verwaltung und damit auch dem Wunsch von Schulleitung und OGS-Leitung und beschloss die Ausführung der Variante 1a.

Weiterhin hat der Bauausschuss empfohlen, die Mittel für die Maßnahme um 190.000 € aufzustocken.

Variante 1a bietet einen abgeschlossenen OGS-Bereich mit einer übersichtlichen Aufteilung. Alle Räume sind für die Aufsichtskräfte auf kurzem Weg erreichbar. Der Schulhof ist vom Leitungsbüro gut einsehbar, durch den überdachten Verbindungsgang entsteht ein trockener Bereich, den die Kinder auch bei schlechtem Wetter zum Aufenthalt nutzen können. Die Anlieferung zur Küche kann über die vorhandenen Platzflächen erfolgen, hier werden keine weiteren Wege benötigt. Die vorhandenen Toiletten im Altbau können genutzt werden. Weiterhin besteht bei dieser Variante die Möglichkeit, später einmal die Kapazität der Schule durch einen Anbau an der Ursulinenstraße zu erweitern. Die Planung wurde nochmals mit Schulleitung und OGS-Leitung fein abgestimmt. Der Bauantrag wurde in der 46. KW eingereicht.

Im Zuge der Vorgespräche zum Bauantrag hat sich herausgestellt, dass beim Bau der Grundschule in 2001 ein notwendiger Parkplatz nicht gebaut wurde. Die Kosten für die Erstellung dieses Parkplatzes schätzt das Architekturbüro auf 100.000 €. Die erforderlichen Mittel werden zum Haushalt 2019 angemeldet.

Konrad-Adenauer-Hauptschule

Brandschutzsanierung

Das Bauordnungsamt hatte Anfang 2017 eine wiederkehrende Prüfung des Brandschutzes in der Schule vorgenommen und erhebliche Mängel festgestellt. Als Sofortmaßnahme wurde ein Gerüstturm errichtet, um einen Fluchtweg für die Informatikräume im 2. OG zunächst sicherzustellen. Verschiedene Fenster wurden als 2. Rettungsweg ertüchtigt. Ein Brandschutzkonzept wurde erstellt.

Die Planungsleistung für den geforderten Bauantrag wurde im Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung am 29.05.2018 vergeben.

Die Planung des beauftragten Architekturbüros „sic architekten gmbh“ aus Köln befindet sich zurzeit in der Leistungsphase 1, in der Grundlagenermittlung. Abstimmungsgespräche mit der Schule und den beteiligten Nutzern des Hauptschulgebäudes (Musik- und Realschule) haben stattgefunden.

Zur weiteren Vorgehensweise und Beurteilung der Gesamtsituation sind Fachingenieure mit eingebunden worden. Dies betrifft die fachtechnische Substanzerkundung in den Bereichen TGA, Elektro, Blitzschutz, Dachaufbau und Schadstofferkundung. Aufgrund erheblicher Mängel in den Dachaufbauten, in der Blitzschutzanlage sowie in den brandschutztechnischen Schottungen muss auch hier geprüft werden, ob für die Konrad-Adenauer-Hauptschule die bewilligten Sanierungsmittel ausreichen. Derzeit läuft die

Überprüfung auf Schadstoffe wie z.B. kurzfasrige Mineralwolle in den Dämmungen.

Im Haushalt sind Haushaltsmittel in Höhe von 200.000 € für 2017 und 800.000 € für 2018 für diese Maßnahme eingestellt.

Aus dem Programm Gute Schule sind für 2019 und 2020 Mittel für die Sanierung der Schulaula eingestellt. Derzeit wird geprüft, ob das mit der brandschutztechnischen Ertüchtigung beauftragte Architekturbüro „sic“, die Planungsleistung zur Sanierung der Aula (Dach, Fassade und Fenster) per Nachtragsbeauftragung mit ausführen kann.

Die Toilettensanierung aus dem Programm Gute Schule mit 20.000 € ist erledigt. Die Erneuerung der Fenster in zwei Klassenräumen wurde in den Herbstferien ausgeführt. Diese Maßnahme ist ebenfalls über das Programm Gute Schule mit 21.000 € finanziert.

Die Maßnahmen für das Programm Gute Schule in 2018 sind somit erledigt.

Grundschule St. Antonius

Umbau Lehrerzimmer, Erneuerung Pavillons, Brandschutz

Der Umbau eines Klassenraumes in ein Lehrerzimmer wurde in 2016 ausgeführt. Für die weiteren Schritte:

- Erneuerung der Pavillons mit Ersatz des fehlenden Klassenraumes
- Brandschutzertüchtigung nach einem zu erstellenden Brandschutzkonzept
- Beseitigung eines Feuchteschadens an der Giebelwand der Turnhalle

läuft die Ausschreibung der Planungsleistung. Die Planungsangebote sollen bis 06.12.2018 vorliegen und müssen dann geprüft werden.

Das Vermessungsbüro Gertz hat Vorarbeiten ausgeführt.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist im Haushalt für 2018 mit 400.000 € und 2019 mit 675.000 € vorgesehen.

GS Wipperfeld

Für Einrichtung der OGS soll ein Anbau in Container- oder Modulbauweise an der Gebäudeseite zur Schulstraße erfolgen. Nach ersten groben Schätzungen des RGM würde dieser Anbau Kosten in Höhe von 85.000 € verursachen. Es handelt sich um eine vorvertragliche Schätzung nach DIN 276 mit einer Unsicherheit von +- 40%. Die Planungsleistung soll zusammen mit dem Modulbau vergeben werden. Die Ausschreibung befindet sich in der Vorbereitung.

Hermann-Voss-Realschule

Die Sanierung der Toiletten im UG ist fertiggestellt. In den Sommerferien erfolgte die Erneuerung einzelner Oberböden. In zwei Klassenräumen wurden in den Sommerferien die Fenster erneuert. Die Maßnahmen werden aus dem Gute Schule 2020 Programm finanziert. In den beiden Klassenräumen wo die Oberböden getauscht wurden, wurden zusätzlich Schalldämmplatten unter der Decke montiert, da durch den Austausch des

Teppichbodens die Schalldämmung in den Räumen nicht mehr gegeben war.

KGS Agathaberg

Die Schulleitung hatte in einem Gespräch Bedarf für verschiedene Räume angemeldet. Eine Raumbedarfsermittlung wurde in Absprache mit dem Schulamt zusammen mit der Aktualisierung des Schulentwicklungsplanes an die Firma Lexis und Garbe vergeben.

Grundschule St. Nikolaus

Im Programm Gute Schule 2020 ist die wärmetechnische Sanierung der Fassade und Erneuerung von Fenstern mit einer Summe von 185.000 € vorgesehen. Das RGM hat die Ausschreibungsverfahren gestartet für Fensteraustausch, Dachboden- und Fassadendämmung. Die Ausschreibungsverfahren wurden seitens des RPA nicht freigegeben. Es soll nunmehr zunächst ein Gesamtkonzept für die Maßnahme durch ein externes Planungsbüro erstellt werden, um die nachhaltige und wirtschaftliche Lösung der Bauaufgabe vor Einleitung des Vergabeverfahrens nachzuweisen. Sollte aufgrund der Verzögerung der Mittelabruf nicht aus dem Gute Schule 2020 Programm erfolgen können, so werden diese Mittel zur Maßnahme Albert-Schweitzer-Schule umgeschichtet.

Voss-Arena-Sanierung

Klageverfahren

Im Rechtsstreit mit der Dachdeckerfirma, Architekten und Versicherungen wurde ein Sachverständiger vom Landgericht am 22.02.17 benannt. Am 31.05.17 und am 12.07.17 hat der Gutachter Ortsbesichtigungen vorgenommen. Das Gutachten liegt seit 17.10.2017 vor. Der Gutachter bestätigt zunächst rund 80% der von der Hansestadt Wipperfürth geltend gemachten Schadenssumme, das sind rund 361.000 €. Die Minderungen resultieren im Wesentlichen aus Abzügen „Neu für Alt“, wenn z.B. ein verschimmelter Innenputz mit einem Alter von über 40 Jahren durch einen neuen Putz ersetzt wird. Das Gutachten wird von der Gegenseite in Zweifel gezogen und es wurden Ergänzungsfragen gestellt. Das Landgericht hat den Gutachter zur Beantwortung dieser Fragen beauftragt, das Ergänzungsgutachten liegt seit 11.05.2018 vor. Der Tenor ist wie beim ersten Gutachten einzuschätzen, der Gutachter ist bei seiner Einschätzung geblieben.

Der für den 20.11.2018 anberaumte Termin zur Befragung des Sachverständigen wurde wegen Krankheit des Gerichts am 19.11. abgesagt. Das Gericht wird einen neuen Termin anberaumen.

Altes Seminar, Dachsanierung, Aufzug und Brandschutzsanierung

Die Baugenehmigung ist erteilt.

Der Zimmermann hat das neue Sprengwerk im Bereich der Bücherei fertiggestellt. Der Dachdecker hat das Hauptdach fertiggestellt und schiefert momentan am Bauteil 3.

Nach erfolgter Farbanalyse hat der Bauausschuss in der Sitzung vom 07.06.2018 über die Farbgebung entschieden, gewählt wurde der originale Sandsteinton in Anlehnung an

die Natursteinteile der Fassade aus Sandstein. Die Anstricharbeiten und die Schreinerarbeiten wurden ausgeschrieben, die Submission erfolgt am 29.08.2018. Die Malerarbeiten wurden per dringlichem Beschluss am 18.10.2018 an die Firma Epe aus Remscheid vergeben. Die Ausschreibung der Schreinerarbeiten erbrachte nur ein gültiges Angebot, welches erheblich über der Kostenschätzung lag. Ein weiteres niedrigeres Angebot mußte aus formalen Gründen ausgeschlossen werden. Die Arbeiten wurden darum erneut ausgeschrieben. Die Submission erfolgt am 27.11.18. Mit den Trockenbauarbeiten für den Brandschutz wurde begonnen, in diesem Zuge müssen auch Elektroarbeiten durchgeführt werden. Die Kosten liegen weiterhin im kalkulierten Rahmen.

WLS-Bad

Das Außenbecken ist fertiggestellt. Die Wasserspielfiguren sind noch nicht geliefert und müssen dann noch montiert werden. Die Schlussabrechnungen liegen noch nicht vor.



III - Bauhof

Zwischenbericht Kleinkehrmaschine

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|----------------|---------------|--------------|--------------------------|
| Bauausschuss | Ö | 06.12.2018 | Kenntnisnahme |

Herr Bernhardt hält eine PowerPoint Präsentation als Zwischenbericht zur Kleinkehrmaschine.



II - Stadtentwässerung

1. NACHTRAG

**Aufstellung eines Wasserversorgungskonzeptes gem. § 38 Abs. 3 LWG
hier: Stellungnahme der Bezirksregierung vom 23.10.2018 zur Vollständigkeit der
Unterlagen**

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|--------------|--------|------------|-------------------|
| Bauausschuss | Ö | 06.12.2018 | Kenntnisnahme |

Wie in der Vorlage (TOP 1.9.2) zur Einladung der Sitzung des Bauausschusses vom 13.09.2017 berichtet, sind die Kommunen in NRW zur Aufstellung eines Wasserversorgungskonzeptes (WVK) verpflichtet. Grundlage hierfür bildet die Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG) aus 2016. Als zuständiges Versorgungsunternehmen für die Trinkwasserversorgung innerhalb des Wipperfürther Stadtgebiets, wurde die Konzepterstellung, auf Grundlage eines Kooperationsvertrags, an die BEW übertragen. Hiernach hatte sich die BEW verpflichtet, das WVK gebietsübergreifend für die Städte Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperfürth zu erstellen. Das WVK für die Hansestadt Wipperfürth wurde der Verwaltung am 15.05.2018 als Entwurf vorgestellt und dem Bauausschuss (07.06.2018) sowie dem Stadtrat (03.07.2018) in seiner endgültigen Fassung zur Kenntnis gegeben. Abschließend wurde das Konzept am 22.06.2018 der Bezirksregierung Köln zur Prüfung zugestellt.

Mit Schreiben vom 23.10.2018 hat die Bezirksregierung nunmehr eine erste Stellungnahme zum WVK der Hansestadt Wipperfürth abgegeben (Anlage 1). Hierzu ist anzumerken, dass die vorgenannte Stellungnahme offensichtlich irrtümlich der Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises zugestellt wurde und deswegen erst am 24.11.2018 bei der Stadtverwaltung eingegangen ist. Wie der Stellungnahme zu entnehmen ist, hat die Bezirksregierung noch keine inhaltliche Prüfung des WVK durchgeführt, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass das eingereichte Konzept unvollständig ist. Bei dieser Feststellung orientiert sich die Bezirksregierung an der Gliederung für Wasserversorgungskonzepte, wie sie vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) veröffentlicht wurde (Anlage 2). Gleichzeitig fordert die Bezirksregierung die Hansestadt Wipperfürth auf, die fehlenden Unterlagen bis zum 30.01.2019 entsprechend nachzureichen.

Vor dem geschilderten Hintergrund hat die Stadtverwaltung das Schreiben der Bezirksregierung an die BEW weitergeleitet, mit der Bitte, die entsprechenden Unterlagen an die Bezirksregierung nachzureichen. Gleichzeitig wurde die Bezirksregierung um Fristverlängerung gebeten. Schließlich ist das Schreiben der Bezirksregierung erst nach einem Monat bei der Stadtverwaltung eingegangen. Darüber

hinaus ist der Umfang der fehlenden Unterlagen, aus Sicht der Bezirksregierung, doch recht groß, wonach die Frist bis zum 30.01.2019 ziemlich knapp bemessen ist.

Wie in der Vorlage zur Sitzung des Bauausschusses vom 13.09.2017 ebenfalls berichtet, weisen das WVK und das Abwasserbeseitigungskonzept deutliche Parallelen auf. Beide Konzepte sollen Auskunft über den Ist-Zustand und die zukünftige (geplante) Entwicklung erteilen. Außerdem müssen beide Konzepte im Abstand von 6 Jahren fortgeschrieben und der Bezirksregierung vorgelegt werden. Die Pflicht zur Aufstellung von ABKs ist bereits seit Mitte der Achtziger Jahre Bestandteil der Landesgesetzgebung. Somit sind die Städte und Gemeinden schon seit längerem mit der Erfüllung dieser Aufgabe vertraut. Hinzu kommt, dass mittlerweile ein verbindliches Regelwerk für die Gliederung und den Inhalt eines ABKs existiert. Die „Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten“ vom 08.08.2008 wurde als Runderlass des Umweltministeriums verfügt und ist somit für die Kommunen in NRW rechtsverbindlich. Für die Aufstellung eines Wasserversorgungskonzepts gibt es eine derartige Verwaltungsvorschrift nicht; demnach ist die vom LANUV veröffentlichte Gliederung von WVK rechtlich nicht bindend. Es ist allerdings davon auszugehen, dass eine entsprechende Verwaltungsvorschrift in absehbarer Zeit erlassen und sich inhaltlich sehr stark an die vorgenannte Gliederung des LANUV orientieren wird. Schließlich weist diese Gliederung auch sehr deutliche Parallelen zur Verwaltungsvorschrift für die Aufstellung von ABK auf.

In der Auftaktveranstaltung zur Aufstellung des ersten Wasserversorgungskonzepts am 29.09.2017, wurde vom planenden Ingenieurbüro vorgeschlagen, das Konzept möglichst kompakt zu fassen. Im Sinne einer kostengünstigen Konzepterstellung war dieser Vorschlag nachvollziehbar und natürlich auch im Sinne der beteiligten Kommunen. Nachdem die Bezirksregierung nunmehr die eingereichten Unterlagen als unzureichend eingestuft hat, sollte der Umfang des Konzepts nochmals überdacht werden. Die Verwaltung könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass die Vorgaben des LANUV nicht verbindlich sind und darauf beharren, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllt hätte. Im Hinblick auf die möglichen Forderungen der Bezirksregierung im Rahmen etwaiger später umzusetzenden Investitionsmaßnahmen, wäre eine solche Vorgehensweise sicherlich nicht zielführend. Aus diesem Grund wird die Verwaltung in enger Abstimmung mit der BEW als auch mit den Kommunen Hückeswagen und Wermelskirchen die weitere Vorgehensweise abstimmen. Aus Sicht der Verwaltung ist ein einheitliches Vorgehen der drei beteiligten Städte unabdingbar, um die kommunalen Interessen gegenüber der Bezirksregierung erfolgreich durchsetzen zu können. Abschließend ist in diesem Zusammenhang auch noch mal darauf hinzuweisen, dass die BEW als örtliches Versorgungsunternehmen für die praktische Umsetzung der Wasserversorgung zuständig ist. Im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge bleibt die grundsätzliche Verantwortung für die (langfristige) Sicherstellung der Wasserversorgung jedoch im Aufgabenbereich der Kommune. Dies wird im § 38 LWG dadurch betont, dass die Erstellung des WVKs ausdrücklich in der Zuständigkeit der Kommunen liegt. Aus diesem Grund können auch nur die beteiligten Kommunen darüber befinden, in welcher Form und in welchem Umfang das beanstandete WVK überarbeitet werden muss.

Anlagen:

Anlage 1 – Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 23.10.2018 zum Umfang des eingereichten Wasserversorgungskonzepts

Anlage 2 – Gliederungskonzept des LANUV für die Aufstellung von Wasserversorgungskonzepten

53



Gesundheitsamt
des Oberbergischen Kreises
08. NOV. 2018
in Gummersbach

F 31/10. Qu.
H/67

Bezirksregierung Köln, 50666 Köln

Datum: 23. Oktober 2018
Seite 1 von 2

Stadtverwaltung Wipperfürth
Postfach 1460
51678 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
24. Nov. 2018
DEZ.: Aktz.:

Eingang bei Amt 67
06. Nov. 2018
UAWB ULB UISB
LWG UBB UAbgrB UWB

Aktenzeichen:
54.1.13.1.10- 6.13(1)S

Auskunft erteilt:
Herr Streit

Wasserversorgungskonzept nach § 38
Ihr Aktenzeichen: II 71

niels.streit@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: K 411b
Telefon: (0221) 147 - 3655
Fax: (0221) 147 - 2879

Ihr Wasserversorgungskonzept vom 20.06.2018

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Anlage: Nachzureichende Inhalte des
Wasserversorgungskonzeptes der Hansestadt Wipperfürth

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

vielen Dank für die Vorlage des Wasserversorgungskonzeptes (WVK)
der Hansestadt Wipperfürth, welches am 22.06.2018 in meinem Hause
eingegangen ist.

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Für die verzögerte Rückmeldung zu Ihrem Wasserversorgungskonzept
bitte ich um Entschuldigung.

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Das von Ihnen vorgelegte WVK gibt die Situation der Wasserversorgung
der Hansestadt Wipperfürth wieder. Nach einem ersten Prüfungsschritt
(Vollständigkeitsprüfung anhand der aus dem Erlass des MULNV vom
11.04.2017 entnommenen Mustergliederung) ist jedoch aufgefallen,
dass dem vorgelegten WVK wichtige Aspekte fehlen.

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbillete bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Ich sehe das WVK daher zum jetzigen Zeitpunkt noch als unvollständig
an und bitte um eine Ergänzung und Wiedervorlage des Konzeptes bis
zum 30.01.2019. Die zu ergänzenden Punkte entnehmen Sie bitte der
Anlage.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

Sobald das überarbeitete WVK eingetroffen ist und für vollständig
befunden wurde, wird mit der zweiten Prüfphase (Plausibilitätsprüfung)
begonnen. Über die Ergebnisse der einzelnen Prüfschritte erhalten Sie
nach den erfolgten Prüfungen jeweils Mitteilungen. Es ist möglich, dass
im Zuge der Plausibilitätsprüfung Rückfragen oder die Erforderlichkeit

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



8105 VON 80

Datum: 23. Oktober 2018

Seite 2 von 2

einer weiteren Ergänzung entstehen könnten; ich bitte hierfür um Verständnis.

Bei Fragen zum Wasserversorgungskonzept stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nick Streit
(Streit)

Anlage: Nachzureichende Inhalte des Wasserversorgungskonzeptes der Gemeinde Wipperfürth

Bitte orientieren Sie sich bei der Überarbeitung Ihres Wasserversorgungskonzeptes an den unten angegebenen Ausführungen.

Ich bitte Sie die in **rot unterstrichenen** dargestellten Passagen in Ihrem Wasserversorgungskonzept zu ergänzen, da diese für die Prüfung der Versorgungssicherheit zwingend erforderlich sind.

Die in **schwarz** dargestellten Ausführungen bitte ich Sie in diesem Zuge vollständigshalber unter verhältnismäßigem Aufwand zu ergänzen.

Sollte es einzelne Unterpunkte wie dezentrale Wasserwerke bzw. Hausbrunnen oder zugelassene Abweichungen nach § 10 TrinkwV 2001 im Gemeindegebiet nicht geben darf der Unterpunkt nicht weggelassen werden. In diesen Fällen ist kurz darzustellen, dass entsprechende Anlagen bzw. Umstände nicht existieren.

Die Lage aller Wasserversorgungsanlagen incl. der Hausbrunnen ist grob in einem Übersichtsplan anzugeben.

Der Ratsbeschluss vom 03.07.2018 ist nachzureichen.

Da das Versorgungsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Ohl unabhängig vom Rest der Gemeinde versorgt wird ist das Wasserversorgungskonzept getrennt für den WBV Ohl und das Versorgungsgebiet der BEW bzw. des Aggerverbandes zu erstellen.

Es müssen auch die Kapitel bearbeitet werden, welche im Aufgabenbereich des Aggerverbandes liegen. Die hierfür benötigten Informationen und Daten können beim Aggerverband eingeholt werden.

Die im Folgenden genannten Kapitel und Nummerierungen beziehen sich auf die Mustergliederung des MKULNV.

Für das Gemeindegebiet, welches von den **BEW** bzw. des Aggerverbandes versorgt werden sind folgende Kapitel nachzureichen:

Kapitel 2: Beschreibung des Wasserversorgungssystems

Kapitel 2.1: Übersicht

- Übersichtliche schematische Darstellung des gesamten Wasserversorgungssystems (textliche Erläuterung und Darstellung als Grafik oder Karte)
Hier müssen detailliert die Aufgaben und Zuständigkeiten aller beteiligten Betriebe, Verbände und Behörden beschrieben werden: Stadt Wipperfürth, WBV Ohl, Aggerverband, BEW

Kapitel 2.6: Absicherung der Versorgung

- vorhandene oder geplante Absicherungen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit (z.B. Redundanzen verschiedener Anlagen wie Gewinnungs-, Aufbereitungsanlagen Hochbehälter Versorgungsleitungen etc.)

Kapitel 3: Aktuelle Wasserabgabe und Wasserbedarf

Kapitel 3.2: Prognose Wasserbedarf

- zukünftiger Wasserbedarf inkl. Entwicklung der Einwohnerzahl & ggf. Industrie für mind. 10 Jahre (nur bis 2023 reicht nicht aus)
- Beschreibung des Spitzenbedarfs

Kapitel 4: Mengenmäßiges Wasserdargebot für die Bedarfsdeckung (Wasserbilanz) sowie mögliche zukünftige Veränderungen

Kapitel 4.1 Wasserressourcenbeschreibung

- genutzte Ressourcen
 - Beschreibung des Einzugsgebietes der Gewinnungsanlage
 - Ist ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen oder geplant?

- ungenutzte Ressourcen
 - gibt es weitere ungenutzte Grundwasserstockwerke
 - gibt es Oberflächengewässer oder Uferfiltrat, welches zur Trinkwassergewinnung genutzt werden könnte
 - Wie ist der aktuelle Schutzstatus/Schutzbedarf dieser alternativen Ressourcen?

Kapitel 4.2: Wasserbilanz (getrennt für jedes Gewinnungsgebiet)

- Wasserdargebot im EZG (mittlere Neubildung bei Grundwasser, Zuflüsse bei Oberflächenwasser)
- zugelassene Entnahmemengen im Gewinnungsgebiet gemäß des aktuellen Wasserrechts
- sonstige Entnahmen Dritter im Gewinnungsgebiet

Kapitel 4.3: Entwicklungsprognose des quantitativen Wasserdargebots unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen des Klimawandels

- verändert sich das zukünftige Dargebot der genutzten und ungenutzten Ressourcen? (ggf. das Wasserhaushaltsmodell mGROWA verwenden) ggf. Auswertungen von vorhandenen Messreihen von Grundwassermessstellen, Niederschlagsreihen, Talsperrenfüllständen oder Oberflächenwasserzuflüssen und Beschreibung von Tendenzen und mögliche zukünftigen Auswirkungen
Die Aussage „Inwieweit regionsspezifisch eine Ausprägung eintritt, kann hier nicht mit Sicherheit prognostiziert werden.“ reicht nicht aus.

Kapitel 5: Rohwasserüberwachung / Trinkwasseruntersuchung und Beschaffenheit Rohwasser / Trinkwasser

Die vorliegenden Analysen müssen für einen repräsentativen Zeitraum ausgewertet und beschrieben werden.

Kapitel 5.1: Überwachungskonzept Rohwasser und Probenahmeplan Trinkwasser

- Beschreibung der aktuellen Überwachungskonzepte für Rohwasser/Trinkwasser
- ggf. vorhandene Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben bei
 - Untersuchungshäufigkeiten
 - Anzahl und Verteilung (Lage) der Messstellen
 - Parameterumfänge
- Zugelassene Ausnahmen (z.B. risikobasierte Anpassung der Probenahmeplanung), falls vorhanden

- Ereignisse und Auffälligkeiten, die zu Anpassungen der Überwachungskonzepte / Probenahmepläne geführt haben, falls vorhanden

Kapitel 5.2: Beschaffenheit von Rohwasser und Trinkwasser für einen **repräsentativen Zeitraum** (ein einzelner Stichtag reicht hier nicht aus)

- auffällige Parameter und als problematisch erkannte Stoffe (z.B. Nitrat, PSM, Keimbelastung, Röntgenkontrastmittel, Arzneimittel)
- identifizierte Trendverläufe
- ggf. zugelassene Abweichungen nach § 10 TrinkwV 2001
- ggf. Stilllegungen von Brunnen aufgrund qualitativer Einschränkungen
- bei Kleinanlagen zur Eigenversorgung:
 - Anzahl der Anlagen mit Grenzwertüberschreitungen
 - Anzahl der Duldungen nach § 9 Abs. 9 TrinkwV 2001, betroffene Parameter, zugelassene Höchstkonzentration und zugelassener Zeitraum

Kapitel 6: Wassertransport

Mit dem Wassertransport sind die Verbindungsleitungen bzw. das Verbindungsnetze zwischen den Aufbereitungsanlagen des Aggerverbandes und den Übergabestellen im Gemeindegebiet gemeint.

- Beschreibung des Transportnetzes zwischen der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und des Versorgungsgebietes incl. Pumpstationen, Druckerhöhungs- bzw. Druckminderungsanlagen und Übergabepunkten
- Beschreibung der Instandhaltungsstrategie
- Angabe der Verlustrate

Kapitel 7: Wasserverteilung

Kapitel 7.2: Auslegung des Verteilnetzes

- Vertiefte Beschreibung des Verteilnetzes
 - besondere Situationen wie z.B. Spitzenlastfälle
 - Fließgeschwindigkeiten und Wasserverweildauer im Netz
 - identifizierte Problembereiche (z.B. mit starken Druckschwankungen oder Stagnation)
Ein Verweis darauf, dass ein Rechenmodell existiert reicht hier nicht aus. Die o.g. Ergebnisse müssen dargestellt werden.

Kapitel 8: Gefährdungsanalyse – Schlussfolgerungen aus den Kapitel 1-7

- Gefährdende Ereignisse oder Auslöser sind Zwischenfälle oder Situationen, die zum konkreten Eintreten einer Gefährdung in der Trinkwasserversorgung führen. Die Gefährdungsanalyse sollte grundsätzlich für das gesamte Versorgungssystem erstellt werden:
 - Einzugsgebiet
 - Ressource (Grundwasser/Oberflächenwasser)
 - Gewinnungsanlage (Brunnen oder Entnahmeturm)
 - Aufbereitungsanlage(n)
 - Transportnetz
 - Verteilungsnetz
- Beschreibung bereits existierender Einrichtungen und Maßnahmenpläne zur Beherrschung von Gefährdungen
Der vom BEW erstellte Maßnahmenplan muss im Hinblick auf die folgenden Gefährdungen beschrieben werden.
- Langfristprognose der identifizierten Gefährdungen und möglicherweise in Zukunft neu hinzukommende Gefährdungen unter Berücksichtigung der zuvor aufgestellten Prognosen

Kapitel 9: Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

- Darstellung der resultierenden Schlussfolgerungen/Maßnahmen im Hinblick auf die langfristige Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung.
Maßnahmen bei
 - Wasserknappheit (klima-/witterungsbedingt oder durch Überbeanspruchung)
 - Ausfall der Ressourcen (Verkeimung von Grundwasser/Oberflächenwasser, Havarie etc.)Maßnahmen bei Ausfall oder Verkeimung von
 - Entnahmeanlage (Brunnen oder Entnahmeturm)
 - Aufbereitungsanlage(n)
 - Transportnetz
 - Hochbehälter
 - Verteilungsnetz
- Priorisierung der geplanten Maßnahmen
- Unterscheidung zwischen kurz- und langfristigen Maßnahmen
- ggf. Bewertung der Umsetzbarkeit
- ggf. Prüfung alternativer Maßnahmen

- Beschreibung der Wirkung von bereits geplanten bzw. kürzlich umgesetzten Maßnahmen und ggf. Abgleich mit den im Wasserversorgungskonzept genannten Schlussfolgerungen
- Langfristprognose der identifizierten Gefährdungen und möglicherweise in Zukunft neu hinzukommende Gefährdungen unter Berücksichtigung der zuvor aufgestellten Prognosen

Für den Teil des **Wasserbeschaffungsverbandes Ohl** sind folgende Kapitel nachzureichen:

Kapitel 2: Beschreibung des Wasserversorgungssystems

Kapitel 2.1: Übersicht

- Übersichtliche schematische Darstellung des gesamten Wasserversorgungssystems (textliche Erläuterung und Darstellung als Grafik oder Karte)
 - Gewinnungsgebiete

Kapitel 2.3: Organisation der Wasserversorgung

- Allgemeine Darstellung der bestehenden Konzessionsvertragsverhältnisse (inhaltliche Wiedergabe der rechtlichen Verpflichtungen zur Wasserlieferung)
- Weitergehende Beschreibung der Organisationsstruktur

Kapitel 2.4: Rechtliche-/Vertragliche Rahmenbedingungen

- Nennung der wesentlichen Inhalte der vorliegenden wasserrechtlichen Zulassungen (Menge, Befristung)
- Wasserlieferungsverträge (Lieferung an wen?, Bezug von wem? Liefermenge?)

Kapitel 2.5: Qualifikationsnachweise/Zertifizierung

- Qualifikationsnachweise/Zertifizierungen des Personals (Nennung vorhandener bzw. geplanter Qualifikationsnachweise und/oder Zertifikate)

Kapitel 2.6: Absicherung der Versorgung

- vorhandene oder geplante Absicherungen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit (z.B. Redundanzen verschiedener Anlagen wie Gewinnungs-, Aufbereitungsanlagen Hochbehälter Versorgungsleitungen etc.)

Kapitel 3: Aktuelle Wasserabgabe und Wasserbedarf

Kapitel 3.1: Wasserabgabe (Historie)

- Entwicklung der Wasserabgabe der vergangenen Jahre und ggf. Aufteilung nach Kunden (Haushalte, Gewerbe, Eigenverbrauch, etc.). Kann als Grafik dargestellt werden. Nur das Jahr 2015 reicht hier nicht aus.

Kapitel 3.2: Prognose Wasserbedarf

- zukünftiger Wasserbedarf inkl. Entwicklung der Einwohnerzahl & ggf. Industrie für mind. 10 Jahre
- Beschreibung des Spitzenbedarfs

Kapitel 4: Mengenmäßiges Wasserdargebot für die Bedarfsdeckung (Wasserbilanz) sowie mögliche zukünftige Veränderungen

Kapitel 4.1 Wasserressourcenbeschreibung

- genutzte Ressourcen
 - Beschreibung des Einzugsgebietes der Gewinnungsanlage
 - Ist ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen oder geplant?
- ungenutzte Ressourcen
 - gibt es weitere ungenutzte Grundwasserstockwerke
 - gibt es Oberflächengewässer oder Uferfiltrat, welches zur Trinkwassergewinnung genutzt werden könnte
 - Wie ist der aktuelle Schutzstatus/Schutzbedarf dieser alternativen Ressourcen?

Kapitel 4.2: Wasserbilanz (getrennt für jedes Gewinnungsgebiet)

- Wasserdargebot im EZG (mittlere Neubildung bei Grundwasser, Zuflüsse bei Oberflächenwasser)
- zugelassene Entnahmemengen im Gewinnungsgebiet gemäß des aktuellen Wasserrechts
- sonstige Entnahmen Dritter im Gewinnungsgebiet

Kapitel 4.3: Entwicklungsprognose des quantitativen Wasserdargebots unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen des Klimawandels

- verändert sich das zukünftige Dargebot der genutzten und ungenutzten Ressourcen? (ggf. das Wasserhaushaltsmodell mGROWA verwenden) ggf. Auswertungen von vorhandenen Messreihen von Grundwassermessstellen, Niederschlagsreihen, Talsperrenfüllständen oder Oberflächenwasserzuflüssen und Beschreibung von Tendenzen und mögliche zukünftigen Auswirkungen

Kapitel 5: Rohwasserüberwachung / Trinkwasseruntersuchung und Beschaffenheit Rohwasser / Trinkwasser

Kapitel 5.1: Überwachungskonzept Rohwasser und Probenahmeplan Trinkwasser

- ggf. vorhandene Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben bei
 - Untersuchungshäufigkeiten
 - Anzahl und Verteilung (Lage) der Messstellen
 - Parameterumfänge
- Zugelassene Ausnahmen (z.B. risikobasierte Anpassung der Probenahmeplanung), falls vorhanden
- Ereignisse und Auffälligkeiten, die zu Anpassungen der Überwachungskonzepte / Probenahmepläne geführt haben, falls vorhanden

Kapitel 5.2: Beschaffenheit von Rohwasser und Trinkwasser für einen repräsentativen Zeitraum. Der Link zu den Analysen im Internet reicht hier nicht aus.

- auffällige Parameter und als problematisch erkannte Stoffe (z.B. Nitrat, PSM, Keimbelastung, Röntgenkontrastmittel, Arzneimittel)
- identifizierte Trendverläufe
- ggf. zugelassene Abweichungen nach § 10 TrinkwV 2001
- ggf. Stilllegungen von Brunnen aufgrund qualitativer Einschränkungen
- bei Kleinanlagen zur Eigenversorgung:
 - Anzahl der Anlagen mit Grenzwertüberschreitungen
 - Anzahl der Duldungen nach § 9 Abs. 9 TrinkwV 2001, betroffene Parameter, zugelassene Höchstkonzentration und zugelassener Zeitraum

Kapitel 7: Wasserverteilung

Kapitel 7.2: Auslegung des Verteilnetzes

- Vertiefte Beschreibung des Verteilnetzes
 - besondere Situationen wie z.B. Spitzenlastfälle
 - Löschwasserentnahmen je nach Organisation der Gemeinde
 - Fließgeschwindigkeiten und Wasserverweildauer im Netz
 - identifizierte Problembereiche (z.B. mit starken Druckschwankungen oder Stagnation)

Kapitel 7.3: Technische Ausstattung, Materialien, Durchschnittsalter, Dichtigkeit, Schadensfälle, Substanzerhalt

- Werkstoffalter
- Rohrschadensrate
- Rehabilitation / Netzerneuerungsrate

Kapitel 7.4: Wasserbehälter, Druckerhöhungs- /Druckminderungsanlagen

- Anzahl und Fassungsvermögen der betriebenen Wasserbehälter im Versorgungsgebiet
- ggf. Anzahl der Druckzonen
- ggf. Anzahl der betriebenen Druckerhöhungsanlagen im Versorgungsgebiet
- ggf. Anzahl der betriebenen Druckerminderungsanlagen im Versorgungsgebiet

Kapitel 8: Gefährdungsanalyse – Schlussfolgerungen aus den Kapitel 1-7

- Gefährdende Ereignisse oder Auslöser sind Zwischenfälle oder Situationen, die zum konkreten Eintreten einer Gefährdung in der Trinkwasserversorgung führen. Die Gefährdungsanalyse sollte grundsätzlich für das gesamte Versorgungssystem erstellt werden:
 - Einzugsgebiet
 - Ressource (Grundwasser/Oberflächenwasser)
 - Gewinnungsanlage (Brunnen oder Entnahmeturm)
 - Aufbereitungsanlage(n)
 - Transportnetz
 - Verteilungsnetz
- Beschreibung bereits existierender Einrichtungen und Maßnahmenpläne zur Beherrschung von Gefährdungen
- Langfristprognose der identifizierten Gefährdungen und möglicherweise in Zukunft neu hinzukommende Gefährdungen unter Berücksichtigung der zuvor aufgestellten Prognosen

Kapitel 9: Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

- Darstellung der resultierenden Schlussfolgerungen/Maßnahmen im Hinblick auf die langfristige Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung.
Maßnahmen bei
 - Wasserknappheit (klima-/witterungsbedingt oder durch Überbeanspruchung)
 - Ausfall der Ressourcen (Verkeimung von Grundwasser/Oberflächenwasser, Havarie etc.)Maßnahmen bei Ausfall oder Verkeimung von
 - Entnahmeanlage (Brunnen oder Entnahmeturm)
 - Aufbereitungsanlage(n)

- Transportnetz
- Hochbehälter
- Verteilungsnetz
- Priorisierung der geplanten Maßnahmen
- Unterscheidung zwischen kurz- und langfristigen Maßnahmen
- ggf. Bewertung der Umsetzbarkeit
- ggf. Prüfung alternativer Maßnahmen
- Beschreibung der Wirkung von bereits geplanten bzw. kürzlich umgesetzten Maßnahmen und ggf. Abgleich mit den im Wasserversorgungskonzept genannten Schlussfolgerungen
- Langfristprognose der identifizierten Gefährdungen und möglicherweise in Zukunft neu hinzukommende Gefährdungen unter Berücksichtigung der zuvor aufgestellten Prognosen

Gliederung Wasserversorgungskonzept

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Einführung..... | 2 |
| 1 Gemeindegebiet..... | 2 |
| 2 Beschreibung des Wasserversorgungssystems..... | 2 |
| 2.1 Übersicht..... | 2 |
| 2.2 Wasserwerke..... | 3 |
| 2.3 Organisation der Wasserversorgung..... | 3 |
| 2.4 Rechtliche-/Vertragliche Rahmenbedingungen..... | 3 |
| 2.5 Qualifikationsnachweise/Zertifizierung..... | 3 |
| 2.6 Absicherung der Versorgung..... | 3 |
| 2.7 Besonderheiten..... | 3 |
| 3 Aktuelle Wasserabgabe und Wasserbedarf..... | 3 |
| 3.1 Wasserabgabe (Historie)..... | 4 |
| 3.2 Prognose Wasserbedarf..... | 4 |
| 4 Mengenmäßiges Wasserdargebot für die Bedarfsdeckung (Wasserbilanz) sowie mögliche zukünftige Veränderungen..... | 4 |
| 4.1 Wasserressourcenbeschreibung..... | 4 |
| 4.1.1 genutzte Ressourcen..... | 4 |
| 4.1.2 ungenutzte Ressourcen..... | 4 |
| 4.2 Wasserbilanz..... | 4 |
| 4.3 Entwicklungsprognose des quantitativen Wasserdargebots unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen des Klimawandels..... | 5 |
| 5 Rohwasserüberwachung / Trinkwasseruntersuchung und Beschaffenheit Rohwasser / Trinkwasser..... | 5 |
| 5.1 Überwachungskonzept Rohwasser und Probenahmeplan Trinkwasser..... | 5 |
| 5.2 Beschaffenheit von Rohwasser und Trinkwasser..... | 5 |
| 6 Wassertransport..... | 6 |
| 7 Wasserverteilung..... | 6 |
| 7.1 Plan des Wasserverteilnetzes..... | 6 |
| 7.2 Auslegung des Verteilnetzes..... | 6 |
| 7.3 Technische Ausstattung, Materialien, Durchschnittsalter, Dichtigkeit, Schadensfälle, Substanzerhalt..... | 7 |
| 7.4 Wasserbehälter, Druckerhöhungs- /Druckminderungsanlagen..... | 7 |
| 8 Gefährdungsanalyse – Schlussfolgerungen aus den Kapitel 1 - 7..... | 7 |
| 8.1 Identifizierung möglicher Gefährdungen..... | 7 |
| 8.2 Entwicklungsprognose Gefährdungen..... | 8 |
| 9 Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung..... | 8 |

Einführung

Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung haben die Gemeinden gemäß § 38 Absatz 3 LWG ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet aufzustellen, das die derzeitige Versorgungssituation und deren Entwicklung und damit verbundene Entscheidungen beinhaltet. Das Wasserversorgungskonzept muss dabei die wesentlichen Angaben enthalten, die es ermöglichen nachzuvollziehen, dass im Gemeindegebiet die Wasserversorgung jetzt und auch in Zukunft sichergestellt ist. Die Darstellung soll in einer ausreichenden Vertiefung erfolgen, ohne sensible Daten offenzulegen. Bereits vorhandene Ausführungen zu einzelnen Gliederungspunkten aus anderen Gutachten, Plänen, etc. können und sollen genutzt werden. Der bloße Verweis auf bestehende Unterlagen reicht nicht aus. Vorhandene Auswertungen müssen zumindest zusammenfasst wiedergegeben und ggf. aktualisiert werden.

Ist das Gemeindegebiet in mehrere Versorgungsgebiete unterteilt, kann eine separate Beschreibung und Bewertung ggf. sinnvoll sein.

Die Vorlagepflicht liegt bei der Gemeinde, die sich mit der Vorlage die Darstellung und damit die Anforderungen der Wasserversorgung z.B. in Bezug auf Investitionen, Flächen, Schutzmaßnahmen und Versorgungssicherheit zu Eigen macht.

Wenn Teile des Gemeindegebiets über dezentrale Wasserwerke und/oder Kleinanlagen zur Eigenversorgungen gemäß § 3 Nr. 2 Buchstabe b und c TrinkwV 2001 versorgt werden, sind diese Teil der Wasserversorgung im Gemeindegebiet.

Die vorgegebene Gliederung sollte möglichst gewahrt bleiben. Die beigefügten Beispiele sollen lediglich Anhaltspunkte liefern, die im Einzelfall je nach Situation anzuwenden und abzuwandeln sind. Die in den Beispielen dargestellten Tabellen, Pläne und Diagramme können eine textliche Beschreibung der einzelnen Gliederungspunkte nur unterstützen, nicht ersetzen.

Das Wasserversorgungskonzept sollten der Bezirksregierung als digitales Dokument / in elektronischer Form vollständig vorgelegt werden. Ob auch ein Ausdruck erforderlich ist, hat die Bezirksregierung zu entscheiden. Es ist vorteilhaft, wenn erstellte auch als georeferenzierte Daten vorgelegt werden, die eine Implementierung in gängige Geoinformationssystem ermöglichen (z.B. als Shape-Dateien).

Zur Darstellung vieler Fragestellungen können auch öffentlich verfügbare Datenbanken wie z.B.

www.elwasweb.nrw.de

www.tim-online.nrw.de

www.landesdatenbank.nrw.de

<https://www.geoportal.nrw>

<https://geoviewer.bgr.de>

genutzt werden.

1 Gemeindegebiet

Allgemeine Beschreibung/Übersicht des Gemeindegebiets mit geeigneter Darstellung (z.B. Karten)

- der Gemeindegrenzen
- der Topographie
- der Hydrologie
- der aktuellen Flächennutzung (inkl. Industrie und Landwirtschaft)
- der Bevölkerung

Neben der jeweiligen aktuellen Situation ist bei den letzten beiden Tiers auch die voraussichtliche Entwicklung (Prognose) der nächsten Jahre in geeigneter Weise (z.B. Gebietsentwicklungsplan/Flächennutzungsplan) darzustellen.

Beispiel 1: *Topografische Karte mit Hydrologie und Gemeindegrenzen*

Beispiel 2: *Flächennutzungsplan Gemeindegebiet*

Beispiel 3: *Grafik Bevölkerungsentwicklung mit Prognose*

Beispiel 4: *Gebietsentwicklungsplan Gemeindegebiet*

2 Beschreibung des Wasserversorgungssystems

2.1 Übersicht

Allgemeine schematische Darstellung des Wasserversorgungssystems (Gewinnungsgebiete, Gewinnungsanlagen, Aufbereitungsanlagen, Speichieranlagen, Verteilnetz, ggf. unterteilte Versorgungsgebiete, Wasserübergabestellen und Notverbundstellen)

Beispiel 5 *Übersichtsplan Wasserversorgungssystem*

2.2 Wasserwerke

Kurze Beschreibung der Gewinnungsanlagen (Anzahl und Kapazität) sowie der Aufbereitungsanlagen (Anzahl, Größe, Kapazität und Aufbereitung)

Anzahl der zentralen und dezentralen Wasserwerke ggf. mit räumlicher Verteilung sowie die räumliche Verteilung der Kleinanlagen zur Eigenversorgung (Hausbrunnen) mit Angabe der Anzahl

Beispiel 6 *Tabelle Brunnen/Pumpwerke und Wasserwerke*

Beispiel 7 *Fließschema Aufbereitung Wasserwerk*

2.3 Organisation der Wasserversorgung

- Nennung der Wasserversorger und der Betriebsform
- Nennung Netzbetreiber (Transport und Verteilung)
- Allgemeine Darstellung der bestehenden Konzessionsvertragsverhältnisse
- Weitergehende Beschreibung der Organisationsstruktur

Beispiel 8 *Tabelle WVU inkl. Organisation und weiterer Beschreibungen*

2.4 Rechtliche-/Vertragliche Rahmenbedingungen

- Nennung der wesentlichen Inhalte (Befristung, Begünstigte, zulässige Entnahmemenge, besondere Auflagen und Nebenbestimmungen) der vorliegenden wasserrechtlichen Zulassungen für die Entnahme von Grundwasser/Oberflächenwasser zu Zwecken der öffentlichen Trinkwasserversorgung
- Für den Bezug von und/oder die Lieferung an benachbarte WVU bestehende Wasserlieferungsverträge

Beispiel 9 *Tabelle Wasserrechte*

Beispiel 10 *Tabelle Lieferverträge*

2.5 Qualifikationsnachweise/Zertifizierung

Nennung vorhandener bzw. geplanter Qualifikationsnachweise und/oder Zertifizierungen der Wasserversorger bzw. des Personals (keine inhaltliche Beschreibung gängiger Zertifikate)

Beispiel 11 *Tabelle möglicher Qualifikationen und Zertifizierungen*

2.6 Absicherung der Versorgung

Nennung und Beschreibung vorhandener und geplanter Absicherungen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit

Beispiel 12 *Tabelle möglicher Absicherungen*

2.7 Besonderheiten

Beschreibung möglicher Besonderheiten, sofern nicht in den Kapiteln 2.1 bis 2.6 beschrieben

Beispiel 13 *Tabelle möglicher Besonderheiten*

3 Aktuelle Wasserabgabe und Wasserbedarf

3.1 Wasserabgabe (Historie)

Darstellung der Entwicklung der tatsächlichen Wasserabgabe der vergangenen Jahre, ggf. nach Abnehmern (Tarifkunden, Industrie und Gewerbe, Brauch-/Betriebswasser, Eigenverbrauch, Verluste...) getrennt; Angabe der maximalen Tagesabgabe

Beispiel 14: *Grafik Wasserabgabe (Historie) aufgeteilt nach Kundengruppen (Haushalt, Industrie,...)*

3.2 Prognose Wasserbedarf

Darstellung des prognostizierten Wasserbedarfs (inkl. Spitzenbedarf) unter Berücksichtigung der Entwicklung von Einwohnerzahlen und wasserrelevanten Industrie- und Gewerbebetrieben. Bei der Erstaufstellung sind auf der Grundlage zugänglicher Daten und Eigenerhebungen längerfristige Abschätzungen (mindestens 10 Jahre) vorzunehmen, die bei Wiederholungsaufstellungen jeweils auf Gültigkeit überprüft werden.

Beispiel 15: *Grafik Prognose Wasserbedarf der nächsten 20 Jahre*

Beispiel 16: *Tabelle mit Berechnung erwarteter Spitzenbedarf in 20 Jahren*

4 Mengenmäßiges Wasserdargebot für die Bedarfsdeckung (Wasserbilanz) sowie mögliche zukünftige Veränderungen

4.1 Wasserressourcenbeschreibung

4.1.1 genutzte Ressourcen

- Darstellung der aktuellen Einzugsgebiete der Wassergewinnungen (ggf. für verschiedene hydraulische Bedingungen)
- Grenzen ausgewiesener und geplanter Schutzgebiete für die genutzten Rohwasserressourcen
- Darstellung und Beschreibung der Hydrogeologie (bei Grundwassernutzung) inkl. Angaben zu genutztem Grundwasserkörper und -stockwerk)

Beispiel 17: *Plan mit Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten*

4.1.2 ungenutzte Ressourcen

- vorhandene Kenntnisse zu alternativen Grundwasserstockwerken (unter bereits existierenden Gewinnungsanlagen), ggf. Dargebot und Alter des Grundwassers
- vorhandene Kenntnisse zu weiteren ungenutzten Rohwasserressourcen im Gemeindegebiet; ggf. Nachfrage bei Wasserbehörden
- Aktueller Schutzstatus oder Schutzbedarf von alternativen Rohwasserressourcen

Beispiel 18: *Plan Reservegewinnungsgebiete*

4.2 Wasserbilanz

Erstellung einer Wasserbilanz für jedes Gewinnungsgebiet unter Berücksichtigung von

- Wasserdargebot im Einzugsgebiet
 - mittlere Grundwasserneubildung
- zugelassene Entnahmemengen im Gewinnungsgebiet
- Abschätzung sonstiger Entnahmen Dritter im Gewinnungsgebiet, ggf. in Abstimmung mit zuständiger Wasserbehörde

Beispiel 19: *Tabelle Wasserbilanz*

Beispiel 20: *Grundwasserneubildung aus mGROWA des FZ Jülich*

4.3 Entwicklungsprognose des quantitativen Wasserdargebots unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen des Klimawandels

Auf der Grundlage vorhandener Daten sollen Aussagen zum zukünftigen Wasserdargebot in den genutzten und ggf. ungenutzten Ressourcen getroffen werden.

Zur Abschätzung der Beeinflussungen durch den Klimawandel kann auch auf landesweite Ergebnisse aus dem Wasserhaushaltsmodell mGROWA zurückgegriffen werden, die für bestimmte Klimarealisationen für das nutzbare Grundwasserdargebot vorliegen und unter <https://www.geoportal.nrw> abgerufen werden können.

Beispiel 21: *Prognose Wasserdargebot*

5 Rohwasserüberwachung / Trinkwasseruntersuchung und Beschaffenheit Rohwasser / Trinkwasser

5.1 Überwachungskonzept Rohwasser und Probenahmeplan Trinkwasser

Beschreibung der aktuellen Überwachungskonzepte für Rohwasser und Probenahmepläne für Trinkwasser, dabei sollen insbesondere folgende Punkte betrachtet werden:

- Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben
 - Untersuchungshäufigkeiten
 - Anzahl und Verteilung (Lage) der Messstellen
 - Parameterumfänge
- Zugelassene Ausnahmen (z.B. risikobasierte Anpassung der Probenahmeplanung)
- Ereignisse und Auffälligkeiten, die zu Anpassungen der Überwachungskonzepte / Probenahmepläne geführt haben

Beispiel 22: *Plan Einzugsgebiet mit Messstellen und Untersuchungshäufigkeiten*

Beispiel 23: *Plan Netzprobenahmestellen und Untersuchungshäufigkeiten*

5.2 Beschaffenheit von Rohwasser und Trinkwasser

Die Beschaffenheit von Rohwasser und Trinkwasser soll anhand eines repräsentativen Zeitraums dargestellt werden. Angesprochen werden sollten mindestens die wesentlichen rechtlich definierten chemischen und biologischen Standardparameter, insbesondere aber auch:

- auffällige Parameter und als problematisch erkannte Stoffe (z.B. Nitrat, PSM, Keimbelastung, Röntgenkontrastmittel, Arzneimittel) und ggf. bekannte Ursachen
- identifizierte Trendverläufe
- zugelassene Abweichungen nach § 10 TrinkwV 2001
- Stilllegungen von Brunnen aufgrund qualitativer Einschränkungen
- wenn gegebene oder absehbare Einschränkung der Eigenversorgung:
 - Anzahl der betroffenen Kleinanlagen zur Eigenversorgung und dezentrale Wasserwerke (gemäß § 3 Nr. 2 Buchstabe b und c TrinkwV 2001) (aufgeschlüsselt nach Ortsteil / Gemarkung und Parameter)

Beispiel 24: *Tabelle Rohwasserbeschaffenheit*

Beispiel 25: *Tabelle Trinkwasserbeschaffenheit*

Beispiel 26: *Tabelle zugelassene Abweichung nach § 10 TrinkwV 2001*

Beispiel 27: *Tabelle Grenzwertüberschreitungen und Duldungen Eigenversorgungsanlagen (Hausbrunnen)*

6 Wassertransport

Liegen Wassergewinnungsgebiet, Aufbereitungsanlage und das Wasserversorgungsgebiet räumlich auseinander, wird das Wasser dazwischen durch ein Wassertransportnetz transportiert (z.B. bei Wasserbezug von einem anderen Versorger).

Sollte ein Transportnetz im Wasserversorgungssystem vorhanden sein, soll dieses hier kurz beschrieben werden. Dabei sind folgende Aspekte zu betrachten:

- Darstellung und Beschreibung des Transportnetzes inkl. Pumpwerke und Übergabestationen, sofern nicht bereits in Kapitel 2.1 erfolgt
- Beschreibung der Instandhaltungsstrategie
- Angabe der Verlustrate

Beispiel 28: *Plan Transportleitung mit Mengenangaben*

7 Wasserverteilung

7.1 Plan des Wasserverteilnetzes

Das Wasserverteilnetz ist das Leitungssystem im Wasserversorgungsgebiet, durch welches das Trinkwasser bis zum Hausanschluss des Kunden geliefert wird. Die Struktur des Verteilnetzes soll in einem geeigneten Plan dargestellt werden.

Beispiel 29: *Netzplan Versorgungsgebiet*

7.2 Auslegung des Verteilnetzes

Beschreibung des Verteilnetzes in einer Vertiefung, dass beurteilt werden kann, ob die Anforderungen an die öffentliche Wasserversorgung erfüllt sind. Darzustellen sind insbesondere:

- besondere Situationen wie z.B. Spitzenlastfälle
- Löschwasserentnahmen je nach Organisation der Gemeinde
- Fließgeschwindigkeiten und Wasserverweildauer im Netz
- identifizierte Problembereiche (z.B. mit starken Druckschwankungen oder Stagnation)

Beispiel 30: *Netzberechnung für Spitzenlastfall*

7.3 Technische Ausstattung, Materialien, Durchschnittsalter, Dichtigkeit, Schadensfälle, Substanzerhalt

Folgende Aspekte sollen dargestellt werden:

- Nennweiten- und Werkstoffverteilung
- Werkstoffalter
- Wasserverlustrate
- Rohrschadensrate
- Durchschnittliche Rehabilitation / Netzerneuerungsrate

Beispiel 31: *Tabelle Werkstoffe Verteilnetz*

Beispiel 32: *Tabelle Nennweiten Verteilnetz*

Beispiel 33: *Tabelle Werkstoffalter Verteilnetz*

Beispiel 34: *Grafik Werkstoffalter Verteilnetz*

7.4 Wasserbehälter, Druckerhöhungs- /Druckminderungsanlagen

Beschreibung weiterer Netzinfrastruktureinrichtungen, sofern nicht bereits in Kapitel 7.1 bis 7.3 beschrieben, die für die Versorgungssicherheit von Bedeutung sind. Insbesondere sind Angaben zu folgenden Aspekten erforderlich:

- Anzahl und Fassungsvermögen der betriebenen Wasserbehälter im Versorgungsgebiet
- Anzahl der Druckzonen
- Anzahl der betriebenen Druckerhöhungsanlagen im Versorgungsgebiet
- Anzahl der betriebenen Druckerminderungsanlagen im Versorgungsgebiet

Beispiel 35: *Plan mit Netzinfrastruktur (Behälter, Druckerhöhungsanlagen,...) und Druckzonen*

Beispiel 36: *Tabelle Speicherbehälter und Druckerhöhungs- bzw.- Druckminderungsanlagen*

8 Gefährdungsanalyse – Schlussfolgerungen aus den Kapitel 1 - 7

8.1 Identifizierung möglicher Gefährdungen

Eine Gefährdung ist jede mögliche biologische, chemische, physikalische oder radiologische Beeinträchtigung im Versorgungssystem.

Gefährdungen in der Trinkwasserversorgung können

- eine Schädigung der Gesundheit des Verbrauchers oder der Verbraucherin verursachen,
- die sensorischen Eigenschaften des Trinkwassers (Farbe, Geruch und Geschmack) und damit die „Appetitlichkeit“ des Trinkwassers für die Verbraucherin oder den Verbraucher beeinflussen und/oder
- die technische Versorgungssicherheit im Verteilungsnetz (Menge, Druck) beeinflussen.

Gefährdende Ereignisse oder Auslöser sind Zwischenfälle oder Situationen, die zum konkreten Eintreten einer Gefährdung in der Trinkwasserversorgung führen.

Die Gefährdungsanalyse sollte grundsätzlich für das gesamte Versorgungssystem erstellt werden.

Gefährdungsanalysen können durch Auswertung von vorhandenen Unterlagen (Karten, Plan- und Bestandsunterlagen, Luftbilder), Befragung von Mitarbeitern und durch Begehungen der Örtlichkeiten durchgeführt werden.

Beispiel 37: Beispiele für mögliche Gefährdungen im Wassergewinnungsgebiet (Quantität wie Qualität)

Beispiel 38: Beispiele für mögliche Gefährdungen in Wassergewinnungsanlagen und Aufbereitungsanlagen

Beispiel 39: Beispiele für mögliche Gefährdungen im Transport- und Verteilnetz

Schematische Beschreibung bereits existierender Einrichtungen und Maßnahmenpläne zur Beherrschung von Gefährdungen

Beispiel 40: Tabelle bereits vorhandener Maßnahmenpläne und Sicherungseinrichtungen zur Risikobeherrschung

8.2 Entwicklungsprognose Gefährdungen

Langfristprognose der identifizierten Gefährdungen und möglicherweise in Zukunft neu hinzukommende Gefährdungen unter Berücksichtigung der zuvor aufgestellten Prognosen

Beispiel 41: Tabelle Prognose identifizierter Gefährdungen

Beispiel 42: Tabelle Prognose neu hinzukommende Gefährdungen

9 Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Darstellung der resultierenden Schlussfolgerungen/Maßnahmen im Hinblick auf die langfristige Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Erforderliche Maßnahmen zur Beherrschung von identifizierten Gefährdungen sollen beschrieben und priorisiert werden. Dabei sollte in kurzfristige und langfristige Maßnahmen unterschieden werden. Falls im Einzelfall erforderlich, sollte eine Bewertung der Umsetzbarkeit und ggf. eine Prüfung alternativer Maßnahmen durchgeführt werden.

Bereits geplante Maßnahmen bzw. kürzlich umgesetzte Maßnahmen und deren noch zu erwartende Wirkung (z.B. gemäß § 38 Abs. 2 LWG) sollen ebenfalls beschrieben und mit den Schlussfolgerungen aus dem Wasserversorgungskonzept abgeglichen werden.

Beispiel 43: Beispiele für Maßnahmenpläne zur Risikobeherrschung

Beispiel 44: Plan Zielnetzplanung

Beispiel 45: Beispiele für Sicherungseinrichtungen zur Risikobeherrschung

Beispiel 46: Tabelle notwendiger Maßnahmen mit Priorisierung und Aufwandschätzung (Unterteilt in Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung)

Beispiel 47: Beispiel Alternativenprüfung von Maßnahmen zur Risikobeherrschung

